

Gesetz vom 14. Dezember 2023 über die Sozialunterstützung im Burgenland (Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 3 Grundsätze
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Leistungsumfang

2. Abschnitt

Voraussetzungen

- § 6 Persönliche Voraussetzungen
- § 7 Berücksichtigung von Leistungen Dritter
- § 8 Einsatz des Einkommens
- § 9 Einsatz des Vermögens
- § 10 Einsatz der Arbeitskraft
- § 11 Arbeits- und integrationsbezogene Sanktionen

3. Abschnitt

Leistungen

- § 12 Leistungsarten und allgemeine Richtlinien
- § 13 Höchstsätze für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf
- § 14 Begrenzung von Geldleistungen
- § 15 Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle
- § 16 Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

4. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

- § 17 Einbringung von Anträgen
- § 18 Zuständigkeit
- § 19 Informations- und Mitwirkungspflichten
- § 20 Beurteilung von Vorfragen
- § 21 Entscheidungspflicht und Bescheide
- § 22 Beschwerdeverfahren

5. Abschnitt

Rückerstattung und Ersatz

- § 23 Anzeige- und Rückerstattungspflicht
- § 24 Ersatzansprüche, Anspruchsübergang
- § 25 Ersatz durch den Geschenknehmer
- § 26 Geltendmachung von Ersatzansprüchen

6. Abschnitt

Träger, Kostentragung

- § 27 Träger der Sozialunterstützung
- § 28 Kostentragung durch Land und Gemeinden
- § 29 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 30 Befreiung von Verwaltungsabgaben

7. Abschnitt

Amtshilfe, Datenschutz und Strafbestimmungen

- § 31 Amtshilfe und Auskunftspflicht
- § 32 Datenschutz

- § 33 Strafbestimmungen
- § 34 Kontrollsystem

8. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 35 Anwendbarkeit des AVG
- § 36 Verweise
- § 37 Umsetzungshinweise
- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Leistungen der Sozialunterstützung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
 2. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen,
 3. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen sowie
 4. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich fördern.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind; davon ausgenommen sind volljährige Personen, die in Einrichtungen im Sinne des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023 - Bgl. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, untergebracht sind.

§ 2

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 3

Grundsätze

(1) Bei Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz ist auf die Eigenart und Ursache der bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage sowie auf die persönlichen Verhältnisse der Hilfe suchenden Person Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere ihr körperlicher, geistiger und psychischer Zustand sowie ihre Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

(2) Leistungen der Sozialunterstützung sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Art und Umfang der Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz sind so zu wählen, dass die Stellung der Hilfe suchenden Person innerhalb ihrer Familie und ihres sonstigen unmittelbaren sozialen Umfelds nach Möglichkeit erhalten und gefestigt wird; eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung der Hilfe suchenden Person in das Erwerbsleben soll weitestmöglich gefördert werden.

(4) Die Sozialunterstützung ist vorrangig durch Sachleistungen, sofern dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist oder durch pauschalierte Geldleistungen zu gewähren. Leistungen für den Wohnbedarf sind, sofern das nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist, in Form von Sachleistungen zu gewähren. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten eines Bezugsberechtigten erbringt.

(5) Auf Leistungen der Sozialunterstützung besteht ein Rechtsanspruch, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Im Übrigen sind die Leistungen der Sozialunterstützung in der Form zu erbringen, welche die zu erzielende Wirkung auf die kostengünstigste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Weise erreichen lässt. Auf eine bestimmte Form der Leistungsgewährung besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Leistungen der Sozialunterstützung sind subsidiär. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, sind die Leistungen vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen sowie durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig.

(7) Die Erbringung von Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz umschließt auch die jeweils erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung. Bei arbeitsfähigen Personen gehören dazu auch die jeweils erforderlichen Maßnahmen, die zu einer weitestmöglichen und dauerhaften Eingliederung oder Wiederengliederung in das Erwerbsleben führen.

(8) Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes und Leistungen gemäß §§ 15 bis 17 Burgenländisches Sozialhilfegesetz - Bgl. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, ist ausgeschlossen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als:

1. Haushaltsgemeinschaft: zwei oder mehrere Personen, die in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft leben und ihren Haushalt in wirtschaftlicher Hinsicht gänzlich oder teilweise gemeinsam führen. Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben; dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß § 36a Bgl. SHG 2000 und §§ 13 und 17 Z 2 Bgl. SEG 2023. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. Das Nichtvorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ist von den Bezugsberechtigten nachzuweisen;
2. Bezugsberechtigte: Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen und denen solche Leistungen gewährt werden;
3. Anspruchsberechtigte: Personen, welche einen Anspruch nach diesem Gesetz haben, jedoch nicht Antragsteller sind;
4. Hilfe suchende Person: Gesamtbezeichnung für Bezugs- und Anspruchsberechtigte;
5. Bedarfsgemeinschaft: Gesamtheit der Bezugsberechtigten, die eine Haushaltsgemeinschaft bilden oder Teil einer Haushaltsgemeinschaft sind und für die nach diesem Gesetz gemeinsam Leistungen gewährt werden; bei fehlender gegenseitiger Unterhaltsverpflichtung mehrerer Personen einer Haushaltsgemeinschaft ist von mehr als einer Bedarfsgemeinschaft auszugehen;
6. Alleinstehende: Bezugsberechtigte, deren Haushalt keine andere Person angehört;
7. Alleinerziehende: Bezugsberechtigte, die mit zumindest einem minderjährigen Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und keiner volljährigen Person, ausgenommen eigenen volljährigen Kindern, denen gegenüber eine Unterhaltspflicht besteht, eine Haushaltsgemeinschaft bilden;
8. Höchstsätze: höchstens zuerkennbare monatliche Leistungen der Sozialunterstützung für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf (§ 13 Abs. 2 Z 1 bis 3).

§ 5

Leistungsumfang

(1) Die Sozialunterstützung umfasst:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts;
2. Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfs;
3. Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

(2) Der Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe. Als Hilfe zum Lebensunterhalt können vom Land als Träger von Privatrechten auch die Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen.

(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Energie, sonstige allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben.

(4) Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen wie sie Beziehern einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse zukommen.

2. Abschnitt Voraussetzungen

§ 6

Persönliche Voraussetzungen

(1) Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung haben unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich

1. österreichische Staatsbürger,
2. Asylberechtigte sowie
3. dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Leistungen der Sozialunterstützung können, sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Burgenland haben.

(3) Obdachlose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Burgenland durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2023, nachweisen können, sind Personen gemäß Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Bei medizinisch indizierten Aufenthalten in Krankenanstalten, Einrichtungen für Suchterkrankte, Einrichtungen zur Rehabilitation oder vergleichbaren Einrichtungen des Gesundheitswesens sind Änderungen des tatsächlichen Aufenthalts gemäß Abs. 2 für die Dauer der bewilligten oder notwendigen Leistung in dieser Einrichtung außer Acht zu lassen.

(5) Vor Ablauf der in Abs. 1 Z 3 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige, österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 221/2022) festgestellt wurde.

(6) Keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung des Landes haben insbesondere:

1. nicht erwerbstätige Bürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts;
2. ausreisepflichtige Fremde;
3. Personen während ihres sichtvermerksfreien oder sichtvermerkspflichtigen Aufenthalts im Inland, soweit nicht Z 1 anwendbar ist;
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafe in einer Anstalt (§ 8 Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022);
5. Personen, die zur Zielgruppe des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes - Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr. 42/2006, zählen.

(7) An andere als die in Abs. 1 genannten Personen können Leistungen der Sozialunterstützung vom Land als Träger von Privatrechten erbracht werden, soweit der Lebensunterhalt und der Wohnbedarf nicht anderweitig gesichert sind oder gesichert werden können, dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist und sich die betroffene Person rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

§ 7

Berücksichtigung von Leistungen Dritter

(1) Leistungen der Sozialunterstützung sind nur soweit zu gewähren, als der Bedarf der Hilfesuchenden Person für den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf und den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist.

(2) Zu den Leistungen Dritter zählt auch das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners, Lebensgefährten und der unterhaltspflichtigen Angehörigen, soweit es den für diese Personen nach diesem Gesetz maßgeblichen Bedarf übersteigt; Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Hilfe suchende Personen haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist. Solange die Hilfe suchende Person alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung solcher Ansprüche unternimmt, dürfen ihr die zur unmittelbaren Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen weder verwehrt noch gekürzt oder entzogen werden.

(4) Bei Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt die widerlegliche Vermutung der Selbsterhaltungsfähigkeit und darf eine Rechtsverfolgung gemäß Abs. 3 im Hinblick auf Unterhaltsansprüche nicht verlangt werden, wenn nicht die fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit festgestellt ist. Die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber (geschiedenen) Ehegatten und eingetragenen Partnern nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder von titulierten Unterhaltsansprüchen ist grundsätzlich zumutbar.

§ 8

Einsatz des Einkommens

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung des Landes ist das Einkommen der Hilfe suchenden Person nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person in einem Kalendermonat tatsächlich zufließen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erlassen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Familienbeihilfen (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - FLAG, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2023);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2023);
3. Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen (§ 33 Abs. 4 EStG 1988);
4. Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen;
5. Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992;
6. finanzielle Abgeltungen durch das Arbeitsmarktservice (AMS) für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
7. freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege;
8. Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialunterstützung mehr erforderlich wären;
9. Heizkostenzuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden;
10. Zuschüsse zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung (§ 21b Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2023);
11. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;
12. Geldleistungen aus Landesmitteln, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden und in den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ausdrücklich als nicht dem Einkommen anrechenbar bezeichnet werden;
13. Sonderzahlungen, die Arbeitnehmer als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Arbeitslohn erhalten;
14. Sonderzahlungen, die Pensionsbezieher als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Pensionsbezug erhalten.

(3) Bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens sind Zahlungen Hilfe suchender Personen in dem Ausmaß abzuziehen, das erforderlich ist, um eine drohende soziale Notlage der Hilfe suchenden Person oder einer ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person zu verhindern, eine soziale Notlage leichter zu bewältigen oder deren dauerhafte Überwindung zu erleichtern. Das gilt insbesondere für:

1. Zahlungen auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung; Zahlungen für minderjährige Personen sind bis maximal zum Höchstsatz gemäß § 13 Abs. 2 Z 3 zu berücksichtigen;
2. Zahlungen oder die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen in Form von Sachleistungen gemäß § 3 Abs. 4 im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (insbesondere medizinisch indizierte Selbstbehalte);
3. Zahlungen im Rahmen eines von einer geeigneten Einrichtung begleiteten Schuldenregulierungsverfahrens.

(4) Bezugsberechtigte, die nach sechsmonatigem Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz, Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit oder aus einer Lehrlingstätigkeit gemäß § 10 Abs. 4 Z 7 erzielen, ist ein Freibetrag für maximal zwölf Monate in Höhe von 35% des monatlichen Nettoeinkommens (ohne Sonderzahlungen), einzuräumen. Der Freibetrag kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden. Ist der Freibetrag zuvor nicht für zwölf Monate gewährt worden, so kann dieser auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gewährt werden.

§ 9

Einsatz des Vermögens

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung des Landes ist das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen. Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine soziale Notlage ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Das ist jedenfalls anzunehmen bei:

1. Gegenständen, die zur Fortsetzung oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (zB einer Behinderung oder unzureichender Infrastruktur) erforderlich sind;
4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Sechsfachen des Höchstsatzes nach § 13 Abs. 2 Z 1 (Schonvermögen);
5. sonstigen Vermögenswerten, ausgenommen unbewegliches Vermögen, soweit sie in Summe den Freibetrag nach Z 4 nicht übersteigen und solange Leistungen nach §§ 13 oder 16 nicht länger als sechs Monate bezogen werden.

(2) Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Hilfe suchenden Person und der ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen gemäß §§ 13 und 16 länger als drei unmittelbar aufeinander folgende Jahre bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung gegenüber dem Bezugsberechtigten vorgenommen werden.

(3) Bei der Bemessung der Frist nach Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 sind auch Zeiten eines früheren ununterbrochenen Bezugs von Leistungen nach §§ 13 oder 16 von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

§ 10

Einsatz der Arbeitskraft

(1) Arbeitsfähige Hilfe suchende Personen haben ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen. Dies umfasst auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit sowie zur Teilhabe an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit dienen. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Möglichkeiten nach Abs. 1 ist auf die persönliche und familiäre Situation der Hilfe suchenden Person Rücksicht zu nehmen. Die Arbeitsfähigkeit sowie die Zumutbarkeit einer Beschäftigung sind unter sinngemäßer Anwendung der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Notstandshilfe und bei Bezug von Arbeitslosengeld nach diesen zu beurteilen.

(3) Bestehen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit, hat sich die Hilfe suchende Person auf Anordnung der Behörde einer diesbezüglichen Begutachtung zu unterziehen. Die Begutachtung kann erforderlichenfalls auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch die Erhebung von Potenzialen

und Perspektiven umfassen, um abzuklären, durch welche Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit bestmöglich gesteigert werden können.

- (4) Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Personen, die
1. arbeitsunfähig sind,
 2. das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2023 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 124/2023, erreicht haben,
 3. eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beziehen,
 4. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
 5. pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen,
 6. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
 7. in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die
 - a) bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde oder
 - b) den erstmaligen Abschluss der Pflichtschule oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, sofern dadurch voraussichtlich die Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erleichtert wird oder
 8. aus vergleichbar gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen am Einsatz ihrer Arbeitskraft gehindert sind.

(5) Als nicht bereit ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen im Sinne des Abs. 1 gelten jedenfalls Personen,

1. deren Dienstverhältnis in Folge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben, jeweils für die ersten vier Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses,
2. deren Anspruch auf Leistungen des AMS insbesondere nach §§ 9, 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2023, gekürzt oder (vorübergehend) eingestellt wurde, für die Dauer der durch das AMS verfügten Kürzung oder Einstellung,
3. denen die Bereitschaft für die Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, fehlt.

§ 11

Arbeits- und integrationsbezogene Sanktionen

(1) Hilfe suchenden Personen, die ihren Pflichten nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommen, können die monatlichen Leistungen nach § 13 um bis zu 50% gekürzt werden. Soweit das AMS eine Maßnahme nach §§ 9, 10 AIVG verhängt hat, ist die Kürzung zumindest für einen Zeitraum zu verfügen, der der Gesamtdauer der Maßnahme des AMS entspricht. Eine weitergehende Kürzung ist nur bei beharrlicher Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft zulässig.

(2) Durch Kürzungen nach Abs. 1 dürfen nicht beeinträchtigt werden:

1. der Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person;
2. der Wohnbedarf des mit der Hilfe suchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners, Lebensgefährten sowie der Wohnbedarf von mit ihren Eltern oder einem Elternteil lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern einschließlich Adoptiv- und Stiefkindern;
3. der Lebensunterhalt der Personen gemäß Z 2.

(3) Unabhängig von einer Kürzung oder Einstellung von Leistungen der Sozialunterstützung sind bei Personen, deren Anspruch auf Leistungen des AMS, insbesondere nach §§ 9, 10 AIVG, gekürzt oder (vorübergehend) eingestellt wurde und bei denen auch keine Umstände nach § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes vorliegen, die Leistungen der Sozialunterstützung für die Dauer der Einstellung oder der Kürzung der Leistungen des AMS nur in jenem Ausmaß zu erbringen, das ohne die Einstellung oder die Kürzung gebühren würde.

(4) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialunterstützung bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz - IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022, um 25% von der Berechnungsgrundlage nach § 13 Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate. Sie ist mit dem auf den Nachweis der Erfüllung der Auflage folgenden Monat aufzuheben.

3. Abschnitt Leistungen

§ 12

Leistungsarten und allgemeine Richtlinien

(1) Leistungen der Sozialunterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs werden auf Antrag oder von Amts wegen als Sachleistungen oder als pauschalierte Geldleistungen erbracht.

(2) Leistungen sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen; sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Ablauf der zwölf Monate weiterhin vorliegen, sind die Leistungen der Sozialunterstützung auf Antrag oder von Amts wegen weiter zu gewähren. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit und dem Erreichen des Regelpensionsalters nach dem ASVG kann die Befristung entfallen.

(3) Geldleistungen gemäß § 13 sollen vorzugsweise im Nachhinein (am Monatsende) an den Bezugsberechtigten überwiesen werden. Sie können an Dritte ausbezahlt werden, wenn dadurch eine dem Ziel oder den Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. Die Kosten für eine Zustellung oder Überweisung von Geldleistungen trägt das Land.

(4) Ansprüche auf Leistungen der Sozialunterstützung dürfen weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Ansprüchen nach diesem Gesetz ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich; die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Übertragung im Interesse der Hilfe suchenden Person liegt.

(5) Für die Dauer eines Aufenthalts in Kranken- oder Kuranstalten ist die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 13 Abs. 2 des maßgeblichen Höchstsatzes auf 37,5% zu reduzieren. Der Wohnbedarf gemäß § 13 Abs. 3 im Ausmaß von 40% des maßgeblichen Höchstsatzes bleibt davon unberührt. Dies gilt nicht für den Aufnahme- und den Entlassungsmonat. Zuviel ausbezahlte Leistungen sind einzubehalten oder mit zukünftig auszuzahlenden Leistungen gegenzurechnen.

(6) Bei einem länger als eine Woche dauernden Aufenthalt im Ausland ruhen für diese Zeit Leistungen der nach § 13 Abs. 2 und 3 maßgeblichen Höchstsätze. Zuviel ausbezahlte Leistungen sind einzubehalten oder mit künftig auszuzahlenden Leistungen gegenzurechnen.

(7) Der Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung zur Deckung des Lebensbedarfs ruht für die Dauer der Verbüßung einer Strafe in einer Anstalt im Sinne des § 8 StVG für jene Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme von weniger als sechs Monaten verurteilt wurden. Der Anspruch auf Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs bleibt davon unberührt. Das Ruhen tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wird.

(8) Die Leistung der Sozialunterstützung gemäß § 13 ist für jene Personen einzustellen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden. Die Leistung ist nicht einzustellen, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wird.

§ 13

Höchstsätze für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

(1) Ausgangswert für die Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz ist der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung (Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz).

(2) Für den monatlichen Höchstsatz für Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz gelten folgende Prozentsätze des Ausgangswerts nach Abs. 1:

1. für Alleinstehende und Alleinerziehende:

pro Person 100%

2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen:
 - a) pro leistungsberechtigter Person 70%
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person 45%
3. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
 - pro Person 23%
4. Zuschlag, für eine volljährige oder minderjährige Person mit Behinderungen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts 18%

(3) Die Höchstsätze nach Abs. 2 Z 1 und 2 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 40%. Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so sind die jeweiligen Höchstsätze, die einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten, um diesen Anteil und somit höchstens um 40% zu kürzen. Das Land kann auf Antrag des Bezugsberechtigten oder von Amts wegen Leistungen zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs bis zu 70% vom zustehenden Höchstsatz, welcher sich aus Abs. 2 ergibt, auch an Dritte erbringen.

(4) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß §§ 13 und 17 Z 1 Bgld. SEG 2023, untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialunterstützung in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende und Alleinerziehende gemäß Abs. 2 Z 1.

(5) Bei Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, ohne dass zwischen ihnen Unterhaltsansprüche bestehen, wird das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 4 Z 5 vermutet. Die Vermutung kann von der Hilfe suchenden Person im Ermittlungsverfahren widerlegt werden.

(6) Die Höchstsätze nach Abs. 2 gebühren zwölfmal pro Jahr, wobei alle Monate mit 30 Tagen berechnet werden.

(7) Der Höchstsatz nach Abs. 2 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge der Höchstsätze werden durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht.

(8) Ein Zuschlag gemäß Abs. 2 Z 4 gebührt Inhabern eines Behindertenpasses des Sozialministeriumservice gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz - BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022, sowie Personen, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen.

§ 14

Begrenzung von Geldleistungen

(1) Die Summe aller monatlichen Geldleistungen gemäß § 13 Abs. 2 an volljährige Bezugsberechtigte, die in einer Haushaltsgemeinschaft gemäß § 4 Z 1 leben, ist mit 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes begrenzt.

(2) Im Falle einer Überschreitung des Prozentsatzes nach Abs. 1 sind die Geldleistungen aller volljährigen Personen einer Haushaltsgemeinschaft anteilig so zu kürzen, dass ihre Summe den Prozentsatz gemäß Abs. 1 ergibt.

(3) Die Geldleistungen an volljährige Personen, die gemäß § 10 Abs. 4 von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und von der dauernden Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft ausgenommen sind, sind bei der Ermittlung des Prozentsatzes nach Abs. 1 zu berücksichtigen, jedoch sind deren Geldleistungen nicht nach Abs. 2 zu kürzen.

(4) Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts an volljährige Personen sind von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als diese Leistung eine Höhe von 20% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende unterschreiten würde.

§ 15

Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

(1) Zur Vermeidung besonderer Härtefälle können im unbedingt erforderlichen Ausmaß für Sonderbedarfe zusätzliche Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs gewährt werden.

(2) Die Hilfe suchende Person hat im Einzelfall nachzuweisen, dass es sich um einen Sonderbedarf handelt, der nicht durch eine Leistung nach § 13 abgedeckt ist.

(3) Auf Leistungen nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 16

Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

(1) Die Sozialunterstützung des Landes umfasst auch alle Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung, wie sie Beziehern einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse zukommen. Bei den leistungsbeziehenden Personen nach § 13, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, ist für die Dauer der Leistungszuerkennung vom Träger der Sozialunterstützung bei der Österreichischen Gesundheitskasse für die Versicherung Sorge zu tragen.

(2) Leistungen nach Abs. 1 sind durch Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen.

4. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

§ 17

Einbringung von Anträgen

(1) Anträge auf Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde oder der regionalen Geschäftsstelle des AMS, in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhält, schriftlich eingebracht werden. Wird der Antrag bei der Gemeinde, einer anderen unzuständigen Behörde oder der regionalen Geschäftsstelle des AMS eingebracht, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet und der Antrag gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

(2) Anträge auf Leistungen der Sozialunterstützung können gestellt werden:

1. durch die Hilfe suchende Person, soweit sie eigenberechtigt ist;
2. für die Hilfe suchende Person:
 - a) durch ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
 - b) durch mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder oder sonstige Haushaltsangehörige, jeweils auch ohne Nachweis der Bevollmächtigung, wenn keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen;
 - c) durch ihren Erwachsenenvertreter, wenn die Antragstellung zu dessen Aufgabenbereich gehört.

(3) Für den Antrag ist das von der Landesregierung zur Verfügung gestellte Formblatt, welches auch in elektronischer Form auf der Homepage des Landes abrufbar ist, zu verwenden.

(4) Im Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung sind jedenfalls folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen soweit sie der zuständigen Behörde nicht elektronisch zur Verfügung stehen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. gegebenenfalls zum gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
3. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation einschließlich Kontoauszüge aller bestehenden Konten zumindest der letzten sechs Monate vor Antragstellung;
4. gegebenenfalls zum tatsächlichen und rechtmäßigen Daueraufenthalt gemäß § 6 Abs. 1 Z 3.

§ 18

Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über Leistungen der Sozialunterstützung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, ohne eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt. Kann danach keine Zuständigkeit ermittelt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Hilfe suchende Person tatsächlich aufhält.

§ 19

Informations- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Behörde im Sinne des § 18 Abs. 1 hat die Hilfe suchende Person und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c entsprechend der jeweils festgestellten

Sachlage zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele und nach den Grundsätzen dieses Gesetzes notwendig ist.

(2) Die Hilfe suchende Person und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a oder c sind verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts im Rahmen der ihr von der Behörde erteilten Aufträge mitzuwirken. Dabei sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen sowie die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Die Hilfe suchende Person hat sich auch den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(3) Sofern die Hilfe suchende Person und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a oder c ihrer Mitwirkungspflicht nach Abs. 2 ohne triftigen Grund nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt zu Grunde legen, soweit er festgestellt wurde. Bei mangelnder Entscheidungsgrundlage kann die Behörde den Antrag zurückweisen, sofern die Hilfe suchende Person oder die sonstigen antragsberechtigten Personen nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen wurden.

§ 20

Beurteilung von Vorfragen

Bei der Beurteilung von Vorfragen (§ 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG) ist die Behörde auch an gültige, vor einem ordentlichen Gericht geschlossene Vergleiche gebunden und zur Aussetzung eines Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage nur berechtigt, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit von Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz nicht gefährdet wird.

§ 21

Entscheidungspflicht und Bescheide

(1) Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz sind frühestens ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung zu gewähren (§ 12 Abs. 2). Bedarfszeitraum ist der tatsächliche und rechtmäßige Aufenthalt im Inland.

(2) Über Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen drei Monaten ab Vollständigkeit des Vorliegens der Entscheidungsgrundlagen, durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden.

(3) Wenn Umstände bekannt werden, die eine sofortige Leistung zur Vermeidung oder Überwindung einer bereits bestehenden sozialen Notlage erforderlich machen, sind Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu gewähren. Diese Leistungen sind auf die tatsächlich nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zugesprochenen Leistungen anzurechnen.

(4) Die Leistung ist von Amts wegen neu zu bemessen, wenn hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung eine Änderung eintritt; fällt eine Voraussetzung weg, ist die Leistung einzustellen.

(5) Über die Zuerkennung und Nichtgewährung von Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Ersatz durch Sachleistungen, über Rückerstattungs- und Ersatzpflichten der Person, die Leistungen in Anspruch genommen hat, ist vorbehaltlich des Abs. 6 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(6) Die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides bei

1. einmaligen Leistungen, durch die der jeweilige Bedarf eindeutig gedeckt ist,

2. Erhöhung, Verringerung, Kürzung und Einstellung von Leistungen nach diesem Gesetz

besteht nur, wenn es die Hilfe suchende Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erwachsenenvertreter innerhalb von zwei Monaten ab Leistungserbringung, in den Fällen nach Z 2 ab deren Erhöhung, Verringerung, Kürzung oder Einstellung, ausdrücklich verlangt.

(7) Bei der Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit haben die Gemeinden mitzuwirken.

§ 22

Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, kann eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erhoben werden. Ein Beschwerdeverzicht kann nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Beschwerden sind innerhalb von vier Wochen bei den Bezirksverwaltungsbehörden einzubringen. Beschwerden gegen Bescheide über die Zuerkennung von Leistungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung; das Landesverwaltungsgericht kann im Einzelfall den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Verfahren aufheben, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides wegen Gefahr im Verzug nicht geboten ist.

(3) Über Beschwerden gegen Bescheide einer Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet das Landesverwaltungsgericht; eine Ausfertigung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes ist der Landesregierung zu übermitteln, die gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann.

5. Abschnitt

Rückerstattung und Ersatz

§ 23

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die Person, die Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz erhält, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erwachsenenvertreter hat jede ihr oder ihm bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie länger als eine Woche dauernde Aufenthalte im Ausland, unverzüglich nach deren Eintritt, längstens aber binnen vier Wochen, bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Leistungen gemäß §§ 13 und 15, die trotz rechtzeitiger Bekanntgabe der Änderung durch den Bezugsberechtigten vor Auszahlung von der Behörde nicht mehr herabgesetzt oder eingestellt werden konnten, sind von dem Bezugsberechtigten rückzuerstatten. Von einer rückwirkenden Erhöhung des Leistungsanspruches im laufenden Bezug, die sich auf Grund von nicht fristgerecht gemeldeten Änderungen und somit auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergibt, ist - sofern kein triftiger Grund für die Verletzung glaubhaft gemacht werden kann - abzusehen. Ab Vorlage der dafür notwendigen Unterlagen ist jedenfalls eine Erhöhung des Leistungsanspruches zu berücksichtigen.

(3) Hilfe suchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Leistungen der Sozialunterstützung auf Grund

1. einer Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. des Verschweigens von Einkünften oder sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder
3. einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder
4. zweckwidriger Verwendung von Leistungen der Sozialunterstützung

zu Unrecht zugekommen sind, haben diese rückzuerstatten. Gleiches gilt, wenn die Hilfe suchende Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erwachsenenvertreter wusste oder hätte erkennen müssen, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.

(4) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Sie kann auch in der Form erfolgen, dass laufende Leistungen einbehalten oder mit zukünftig auszahlenden Leistungen gegengerechnet werden. Ein gänzlicher Einbehalt von monatlichen Leistungen ist ausschließlich unter den Gesichtspunkten der Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit möglich.

(5) Die Rückerstattung kann teilweise oder zur Gänze nachgesehen werden, wenn

1. durch sie der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet wäre,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde oder
3. das Verfahren der Rückforderung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung steht.

(6) Die in Abs. 1 genannten Personen sind anlässlich der Zuerkennung der Leistung nachweislich auf die Pflichten sowie die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung nach Abs. 1 bis 3 hinzuweisen.

§ 24

Ersatzansprüche, Anspruchsübergang

(1) Für Leistungen nach diesem Gesetz, die auf Grund eines Rechtsanspruchs geleistet wurden, ist nach den Bestimmungen dieses Abschnitts Ersatz zu leisten von:

1. der Person, die diese Leistungen in Anspruch genommen hat, wenn sie nachträglich zu einem nicht durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangt ist oder die Ersatzforderung nach § 9 Abs. 2 sichergestellt wurde;
2. der Person, die diese Leistungen in Anspruch genommen hat und in Hinblick auf § 20 die Rechtzeitigkeit von Leistungen der Sozialunterstützung gefährdet war, wenn sie nachträglich auf Grund der Beurteilung einer Vorfrage zu verwertbarem Vermögen gelangt;
3. den Erben dieser Person bis zur Höhe des Werts des Nachlasses, da die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten nach Abs. 1 gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass dieser Person übergeht;
4. dieser Person gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtigen (geschiedenen) Ehegatten oder eingetragenen Partnern nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
5. den Eltern einer minderjährigen Person, sofern von dieser Leistungen in Anspruch genommen wurden;
6. sonstigen Personen, denen gegenüber die Person nach Z 1 und 2 Rechtsansprüche besitzt, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht in diesem Maße erforderlich gewesen wären. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, die auf Grund eines Unfalls oder eines vergleichbaren Ereignisses zustehen, soweit es sich dabei nicht um Schmerzensgeld handelt.

(2) Gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen (geschiedene) Ehegatten oder eingetragene Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und - sofern eine minderjährige Person Leistungen der Sozialunterstützung in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt - auch gegenüber deren Eltern, sowie Rechtsansprüche und Schadenersatzansprüche gegenüber sonstigen Personen im Sinne des Abs. 1 Z 6 gehen für die Dauer der Leistung auf den Träger der Sozialunterstützung über, sobald dies der gesetzlich unterhaltspflichtigen Person schriftlich angezeigt wird. Ab Zustellung der schriftlichen Anzeige an die gesetzlich unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun der Hilfe suchenden Person geltend gemacht werden.

(3) Ein Anspruchsübergang nach Abs. 2 darf nicht geltend gemacht werden, wenn dies wegen des Verhaltens der Person, die Leistungen der Sozialunterstützung in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, gegenüber der gesetzlich unterhaltspflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre oder wenn durch den Ersatz der Erfolg der Sozialunterstützung, insbesondere im Hinblick auf die nach § 3 zu beachtenden Grundsätze, gefährdet wäre.

§ 25

Ersatz durch den Geschenknehmer

(1) Hat der Bezugsberechtigte innerhalb von fünf Jahren vor Beginn der Hilfeleistung, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der Geschenknehmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Sechsfache des Höchstsatzes nach § 13 Abs. 2 Z 1 übersteigt.

(2) Die Ersatzpflicht ist mit der Höhe des Geschenkwertes (Wert des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens) begrenzt.

§ 26

Geltendmachung von Ersatzansprüchen

(1) Ersatzansprüche gemäß § 24 können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen wurden, drei Jahre verstrichen sind. Der Ablauf dieser Frist wird für die Dauer von Ermittlungen der Behörde zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs gehemmt. Die Aufnahme von Ermittlungen ist den Ersatzpflichtigen mitzuteilen.

(2) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und die Verwertung eines nach § 9 Abs. 2 sichergestellten Vermögens dürfen die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person und den Unterhalt ihrer Angehörigen und der mit ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Person nicht gefährden.

(3) Von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und der Verwertung eines nach § 9 Abs. 2 sichergestellten Vermögens kann abgesehen werden, wenn dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten oder ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand vermieden wird.

(4) Die zuständige Behörde kann mit der ersatzpflichtigen Person einen Vergleich über Höhe und Modalitäten des Ersatzes abschließen. Einem solchen Vergleich kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines vor einem ordentlichen Gericht geschlossenen Vergleichs zu.

(5) Kommt ein Vergleich im Sinne des Abs. 4 nicht zustande, hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

6. Abschnitt

Träger, Kostentragung

§ 27

Träger der Sozialunterstützung

Träger der Sozialunterstützung ist das Land.

§ 28

Kostentragung durch Land und Gemeinden

(1) Die Kosten der Sozialunterstützung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und von den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Sozialunterstützung gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand.

(3) Das Land hat die Kosten der Sozialunterstützung, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen nach diesem Gesetz gedeckt sind, zu tragen.

(4) Die Gemeinden haben dem Land einen Beitrag von 50% der vom Land gemäß Abs. 1 zu tragenden Kosten zu leisten. Die von den Gemeinden zu tragenden Kosten sind durch Vorabzüge von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 12 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, vom Land einzubehalten.

(5) Der Beitrag der Gemeinden gemäß Abs. 4 ist auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.

(6) Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe von je einem Sechstel des zu erwartenden Beitragsanteils gegen Verrechnung im folgenden Kalenderjahr zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Sozialunterstützung vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

§ 29

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinden nach diesem Gesetz fällt in deren eigenen Wirkungsbereich.

§ 30

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

7. Abschnitt

Amtshilfe, Datenschutz und Strafbestimmungen

§ 31

Amtshilfe und Auskunftspflichten

(1) Die Gerichte, die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände, die Finanzbehörden, die Träger der Sozialversicherung, der Dachverband der Sozialversicherungsträger, das Sozialministeriumservice, die Geschäftsstellen des

Arbeitsmarktservice (AMS) und der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichtes zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialunterstützung sowie für Kostenerstattungs- und Rückerstattungsverfahren, sofern eine derartige Datenhaltung im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches erfolgt, Amtshilfe zu leisten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftserteilung hat, soweit möglich, auf elektronischem Weg zu erfolgen.

(3) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden sowie das Landesverwaltungsgericht sind zum Zweck des Abs. 1 berechtigt, eine Verknüpfungsanfrage im Sinne des § 16a Abs. 3 MeldeG nach dem Kriterium Wohnsitz durchzuführen.

(4) Das AMS hat der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden, sowie dem Landesverwaltungsgericht zum Zweck des Abs. 1 folgende Daten für einen Zeitraum von drei Monaten, bei Bürgern einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten, jeweils rückwirkend vom Anfragedatum automationsunterstützt, auf elektronischem Weg zu übermitteln oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen:

1. Art und Höhe der vom AMS erbrachten Leistungen;
2. Beginn dieser Leistungen und voraussichtlicher Gewährungszeitraum;
3. Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungshöhe dieser Leistungen;
4. Beginn und Ende der Arbeitssuche (Vormerkzeit);
5. Datum und Grund der Einstellung dieser Leistungen oder des Endes der Vormerkung der Arbeitssuche;
6. Beginn und Ende sowie Art der Sanktion (§§ 9, 10, 11 oder 49 AIVG);
7. Gutachten und sonstige Angaben zur Arbeitsfähigkeit und zum Sprachniveau.

(5) Die begutachtenden Stellen gemäß § 10 Abs. 3 haben zum Zweck der Feststellung der Arbeitsfähigkeit ihre Gutachten den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung zu übermitteln.

(6) Die Finanzbehörden haben auf Ersuchen der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes zum Zweck des Abs. 1 über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Hilfe suchenden Person, ersatzpflichtigen und mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person Auskunft zu geben.

(7) Ist die Mitwirkung einer Hilfe suchenden, ersatzpflichtigen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Person nicht möglich, ist eine Überprüfung der Angaben dieser Person zu den Einkommensverhältnissen erforderlich oder ist es aus anderen Gründen unbedingt erforderlich, so hat der Dienstgeber einer Hilfe suchenden, ersatzpflichtigen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Person auf Ersuchen der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes zum Zweck des Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist über jene Tatsachen Auskunft zu erteilen, die das Beschäftigungsverhältnis dieser Personen betreffen und für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts unerlässlich sind. In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, genau zu bezeichnen.

(8) Ist die Mitwirkung einer Hilfe suchenden, ersatzpflichtigen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Person nicht möglich, ist eine Überprüfung der Angaben dieser Person zu den Wohnkosten erforderlich oder ist es aus anderen Gründen unbedingt erforderlich, so haben Vermieter von Wohnungen, Unterküften oder Häusern auf Ersuchen der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes zum Zweck des Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Vor- und Familienname des Mieters;
2. Höhe des Mietzinses und dessen Aufschlüsselung;
3. Höhe der Betriebskosten sowie deren Aufschlüsselung;
4. Höhe des Mietzinsrückstandes und dessen Aufschlüsselung;
5. Beginn und Ende des Mietverhältnisses.

§ 32

Datenschutz

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Besorgung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz ermächtigt, die für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Abs. 2 gemeinsam zu verarbeiten. Die Verarbeitung von

personenbezogenen Daten ist ausschließlich auf den Zweck der Feststellung der Voraussetzungen, der Höhe einer Leistung der Sozialunterstützung oder von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten nach diesem Gesetz beschränkt.

(2) Folgende personenbezogene Daten dürfen gemäß Abs. 1 verarbeitet werden, sofern diese für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. von der Hilfe suchenden Person und von gegenüber der hilfesuchenden Person Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten sowie anderen neben der hilfesuchenden Person unterhaltsberechtigten Personen und dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten:
 - a) Namen und akademische Grade;
 - b) Geschlecht;
 - c) Adresse, aktuelle Hauptwohnsitze, weitere Wohnsitze, Aufenthalte sowie Daten der An- und Abmeldungen;
 - d) Angaben zur Unterkunft (Wohnverhältnisse, Wohnungsart, Wohnungskosten, Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Wohnen, Mietverhältnis, Anzahl der Mitbewohner);
 - e) Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit;
 - f) Geburtsdatum;
 - g) Sozialversicherungsnummer;
 - h) Art und Ausmaß der gewährten Leistung;
 - i) Angaben zur Staatsbürgerschaft;
 - j) gegebenenfalls Angaben zur gesetzlichen Vertretung, Bevollmächtigung oder Erwachsenenvertretung sowie nötige Nachweise darüber;
 - k) gegebenenfalls Schulbesuchsbestätigung oder Studiennachweise bezüglich Studienbeginn und Studienende;
 - l) allfälliges Aufenthaltsrecht;
 - m) Familienstand;
 - n) Daten betreffend Ausbildung und Beruf sowie ausgeübter selbstständiger Tätigkeiten;
 - o) Versicherungszeiten, Zeitraum der bisherigen und aktuellen Beschäftigungsverhältnisse, Art und Ausmaß, Name und Anschrift des Dienstgebers;
 - p) Bankverbindungen;
 - q) Daten über Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Nachweis über Unterhaltsansprüche, Daten über den Bezug von Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Pflegegeldstufe;
 - r) Art der Angehörigeneigenschaft gemäß § 123 ASVG;
 - s) Art und Höhe der von der Krankenkasse erbrachten Leistungen, Beginn und Ende bzw. voraussichtlicher Gewährungszeitraum des Bezuges der von den Krankenversicherungsträgern erbrachten Leistungen; Angaben über das Bestehen einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung;
 - t) Ärztliche Zeugnisse über aktuelle oder andauernde Arbeitsunfähigkeit, wenn das gesetzliche Pensionsalter bei Antragstellung nicht erreicht ist, ärztliche Zeugnisse über Krankheit und Pflegebedürftigkeit einer zu betreuenden Person, Daten betreffend Vorliegen einer Behinderung;
 - u) anhängiges Pensionsverfahren, Art und Höhe der vom Pensionsversicherungsträger erbrachten Leistungen, Beginn und Ende des Leistungsbezuges; Grund und Höhe von einbehaltenen Leistungen;
 - v) gegebenenfalls Sprachniveau sowie die Teilnahme an angebotenen und zumutbaren Integrationsmaßnahmen, deren erfolgreichen Abschluss und gegebenenfalls Pflichtverletzungen nach § 6 Abs. 1 IntG;
 - w) gegebenenfalls Angaben über die Aufenthaltsberechtigung, Asyl und betreffend den Grundversorgungsanspruch.
2. von Dienstgebern der Hilfe suchenden Personen: Namen oder Firma und Adressdaten;
3. von Unterkunftsgebern oder den Hausverwaltungen der Hilfe suchenden Personen: Namen oder Firma, Adressdaten, Unterkunftsdaten, Erreichbarkeitsdaten und Bankverbindungen;
4. von gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Erwachsenenvertretern: Namen, Adresse sowie Grundlage, Beginn, Ende und Umfang der Vertretungsbefugnis;
5. von ersatzpflichtigen Personen: Namen, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Bankverbindungen und Daten über Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

(3) Im Falle einer Datenverarbeitung nach Abs. 1 obliegt die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem zweiten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(4) Die Verantwortlichen haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren.

(5) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Träger der Sozialversicherung, den Dachverband der Sozialversicherungsträger die Geschäftsstellen des AMS und dem ÖIF ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 33

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Anzeige- und Rückerstattungspflicht nach § 23 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. durch falsche Angaben oder durch Verschweigung wesentlicher Tatsachen Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz erhält oder erhalten hat, die ansonsten nicht zustehen oder zugestanden wären,
3. einer Auskunftspflicht gemäß § 31 Abs. 7 nicht nachkommt,
4. Leistungen der Sozialunterstützung verpfändet,
5. bei laufendem Leistungsbezug auf bestehendem Grundbesitz ein Belastungs- und Veräußerungsverbot eintragen lässt.

(2) Personen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 begangen haben, sind mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen, zu bestrafen, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Personen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 3 begangen haben, sind mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von einer Woche, zu bestrafen, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Der Versuch der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 2 ist strafbar.

§ 34

Kontrollsystem

Die Behörde hat die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bezugsberechtigten periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezuges und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialunterstützung sicherzustellen.

8. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35

Anwendbarkeit des AVG

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden auf das Verfahren über die Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung die Bestimmungen des AVG Anwendung.

§ 36

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in nachstehender Fassung zu verstehen:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2023 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 124/2023;
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2023;
3. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2023;
4. Bundesbehindertengesetz - BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022;
5. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2023;
6. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - FLAG, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2023;
7. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2023;
8. Integrationsgesetz - IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022;
9. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 221/2022;
10. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022;
11. Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2023.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf landesrechtliche Regelungen sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 37

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77;
3. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;
4. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 167 vom 30.6.2017 S. 58;
5. Richtlinie 2021/1883/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021 S. 1.

§ 38

Übergangsbestimmungen

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung, Weitergewährung, Erhöhung oder Kürzung der Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs und Wohnbedarfs sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben eine Neubemessung aller Dauerleistungen, die mit Bescheid nach dem Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes, gewährt wurden, von Amts wegen mit Bescheid ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen, sofern nicht bereits eine Neubemessung erfolgte. Die Bescheide sind innerhalb von sechs Monaten zu erlassen und mit längstens zwölf Monaten im Sinne des § 12 Abs. 2 zu befristen. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit und dem Erreichen des Regelpensionsalters nach dem ASVG kann die Befristung entfallen.

(3) Führt die nach Abs. 2 durchgeführte Neubemessung auf Grund der Änderungen der Leistungshöhe oder der Leistungsvoraussetzungen zu einer Minderung oder Einstellung der bisherigen Leistung, tritt die Neubemessung erst mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(4) Ergibt die Neubemessung nach Abs. 2 eine höhere als die bisher gewährte Leistung, ist die Differenz rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nachzuzahlen.

(5) Für Verfahren über den Kostenersatz, die Rückerstattung oder die Einstellung betreffend Leistungen, die sich auf Leistungen beziehen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden, gelten die Bestimmungen des Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018 und der Kundmachung LGBl. Nr. 82/2018, weiterhin. Dies gilt auch für Beschwerdeverfahren.

(6) Privatrechtliche Vereinbarungen über die Zuerkennung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die auf Grund des Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes, getroffen wurden, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018 und der Kundmachung LGBl. Nr. 82/2018, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen auch rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. April 2024 in Kraft gesetzt werden.

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 14. Dezember 2023 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 14. Dezember 2023

**Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Christina Krumböck eh.**

Vorblatt

Problem und Inhalt:

Durch das Inkrafttreten des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, (im Folgenden: SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019 am 1. Juni 2019 wurden die Bundesländer erstmals mit einem Grundsatzgesetz im Bereich des Armenwesens (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) konfrontiert. Es sollen damit einheitliche, für das gesamte Bundesgebiet geltende Vorgaben geschaffen werden. Für das Burgenland bedeutet das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, dass gesetzliche Anpassungen für das bisher bewährte Bgld. Mindestsicherungsgesetz (Bgld. MSG) notwendig wurden. In Entsprechung der Zielsetzung des Grundsatzgesetzes soll das Bgld. Mindestsicherungsgesetz in „Bgld. Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG“ umbenannt werden. Mit Erkenntnis des VfGH vom 15.3.2023, G 270-275/2022-15, V 223-228/2022-15 wurde der in den Passagen des § 5 Abs. 5 (Wohnkostenpauschale) und § 6 SH-GG (Härtefallklausel) vorgesehene Sachleistungszwang als verfassungswidrig eingestuft und aufgehoben, da der VfGH keine sachliche Rechtfertigung für den kategorischen Ausschluss von Geldleistungen im Fall zusätzlicher Leistungen nach den oben genannten Bestimmungen erkennen konnte. Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz im Burgenland ausgeführt werden.

Insbesondere sollen folgende Vorgaben umgesetzt werden:

- Verstärkter Fokus auf die Gewährung von Sachleistungen anstelle von Geldleistungen, ohne Geldleistungen kategorisch auszuschließen. Sachleistungen sind nunmehr vorrangig zu gewähren, sofern dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist.
- Hausrat, Heizung und Energie werden nunmehr zu den Leistungen für den Wohnbedarf gezählt. Aus dieser Anpassung erklärt sich die Erhöhung des Anteils für den Wohnbedarf von 25% auf 40%.
- Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die bundesrechtlichen Vorgaben. Anknüpfungspunkt ist sowohl der Wohnsitz als auch der tatsächliche, dauernde Aufenthalt. Darüber hinaus soll unbeschadet völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Bestimmungen Fremden nur mehr nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt im Inland ein Anspruch auf Sozialunterstützung zustehen.
- Anpassung des Einkommensfreibetrags für leistungsberechtigte Personen, die Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen.
- Die bisherigen Mindeststandards werden als Höchstsätze definiert und die Höhe der Richtsätze an die Vorgaben des Grundsatzgesetzes, die nicht überschritten werden dürfen, angepasst. Weiters werden Zuschläge für Menschen mit Behinderung festgelegt.
- Dynamische Begrenzung von Geldleistungen an volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaften auf 175% des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes. Festlegung einer Untergrenze von 20% des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes.
- Verankerung einer „Härtefallklausel“, die eine Leistungsgewährung auf Grundlage des Privatrechts für Personen, welche die Zielgruppenvoraussetzungen nicht erfüllen, ermöglicht.
- Erhöhung des Vermögensfreibetrags.
- Festlegung eines wirksamen Kontrollsystems.
- Stärkere Sanktionen beim Verstoß gegen das Integrationsgesetz.
- Ausschluss der Anwendbarkeit des Gesetzes auf Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind; davon ausgenommen sind Unterbringungen von volljährigen Personen in Einrichtungen gemäß Bgld. SEG 2023, wodurch auch eine Anpassung der Richtsatzbestimmungen erforderlich wurde.

Ziel:

Das Vorhaben dient der Lösung der oben dargestellten Problempunkte, sowie der Klarstellung und Aktualisierung der bestehenden Rechtslage.

Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Armenwesens in Grundzügen obliegt dem Bund. Die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung obliegt gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG den Ländern.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung von abgabenrechtlichen Regelungen ergibt sich aus § 8 F-VG 1948.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten bzw. Minderausgaben sind durch folgende Änderungen zu erwarten:

- Durch die zusätzlichen Voraussetzungen, die gewisse Personengruppen erfüllen müssen, damit sich der Anwendungsbereich eröffnet, ist grundsätzlich mit weniger Sozialunterstützungsbeziehern zu rechnen. Beispielfhaft sei genannt, dass nunmehr Familienangehörige iSd § 47 Abs. 2 NAG, sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten müssen um Sozialunterstützung beziehen zu können.
- Durch die Einbeziehung neuer Absatzbeträge (§ 33 Abs. 4 EStG) entstehen Mehrkosten. Es handelt sich dabei insbesondere um den Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsatzbetrag.
- Heizkostenzuschüsse zählen nunmehr ausdrücklich nicht mehr zum anrechenbaren Einkommen. Das bedeutet, dass sich die Leistungshöhe unter Umständen um diesen Betrag erhöht, was zu Mehrkosten führen kann.
- Durch die Erhöhung des Freibetrags auf das Sechsfache des Höchstsatzes ist mit Mehrkosten zu rechnen.
- Der Freibetrag für bezugsberechtigte Erwerbstätige wurde von 15% auf 35% erhöht. Demnach ist grundsätzlich mit Mehrkosten zu rechnen. Auf der anderen Seite wurde die Bezugsdauer von 18 Monaten auf zwölf Monate gesenkt. Außerdem kann der Freibetrag erst nach 36 Monaten nach Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden. Durch diese Maßnahmen ist mit Minderausgaben zu rechnen.
- Durch die Erhöhung des Höchstsatzes für minderjährige Kinder von 19,2% auf 23%, ist mit Mehrkosten in unbestimmter Höhe zu rechnen.
- Auf Grund der Senkung der Höchstsätze für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen ist mit Minderausgaben zu rechnen.
- Durch die Zusatzleistungen, die Menschen mit Behinderung gewährt werden, ist mit Mehrkosten in unbestimmter Höhe zu rechnen.
- Die Begrenzung von Geldleistungen, die volljährigen Bezugsberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung stehen, führt zu Minderausgaben.
- Durch die Schaffung eines neuen Verwaltungsübertretungstatbestands, der zu einer Leistungskürzung führen kann, ist mit Minderausgaben zu rechnen.
- Mit der Gesetzesnovelle können vom Land als Träger von Privatrechten auch die Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen. Diese Maßnahme führt langfristig zu Minderausgaben, da der betreffende Personenkreis einen Anspruch auf Pension erlangt und aus dem Unterstützungskreis der Sozialunterstützung fällt.
- Die Einführung der Gewährung von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle im Privatrecht führt zu Mehrausgaben im Bereich der Sozialunterstützung. In Hinblick auf § 3 Abs. 8 findet jedoch eine Umschichtung der Ausgaben von der Sozialhilfeleistung „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ zu Leistungen der Sozialunterstützung statt.
- Da Lehrlinge, die mit der Lehrausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen und deren Ausbildung einen erstmaligen Berufsabschluss zum Ziel haben, zukünftig Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben, ist mit Minderausgaben zu rechnen. Abgesehen vom Mehrwert einer abgeschlossenen Berufsausbildung und der damit besseren Vermittelbarkeit am Österreichischen Arbeitsmarkt, erhält diese Personengruppe während der Lehrzeit Lehrlingsentschädigung und ist krankenversichert (zB Asylberechtigte).
- Durch die Umsetzung der zwölfmonatigen Befristung gemäß § 3 Abs. 6 SH-GG kann es auf Grund der nun jährlich zwingend durchzuführenden Ermittlungsverfahren zu personellem Mehraufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden kommen.
- Durch den Verzicht auf die Anrechnung des 13. und 14. Monatsgehältes sowie des laufenden Pensionsbezuges auf das Einkommen ist mit Mehrkosten von rund 100 000 Euro pro Jahr zu rechnen.
- Durch die Möglichkeit zur Nachholung des Pflichtschulabschlusses (§ 10 Abs. 4 Z 7 kann es zu Mehrkosten kommen, die jedoch noch nicht beziffert werden können.

Die oben dargestellten Maßnahmen und die damit verbundenen genauen Mehrausgaben bzw. Minderausgaben können derzeit auf Grund des vorhandenen Datenmaterials noch nicht durchgehend beziffert werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Der Gesetzesentwurf sieht einerseits Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die Liste jener EU-Richtlinien, die durch den Entwurf umgesetzt werden sollen, wird ergänzt (siehe hiezu die Erläuterungen - Besonderer Teil zu § 37).

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen können insbesondere für die Gruppe der Menschen mit Behinderung durch die Einführung eines Zuschlags zur Unterstützung des Lebensunterhalts eine finanzielle Besserstellung bewirken.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Durch die Verbesserung der Arbeitsanreize (zB Erhöhung des Freibetrags für Erwerbstätige) ist mit einer Erhöhung von bezugsberechtigten Erwerbstätigen zu rechnen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sieht einen gegenseitigen Datenaustausch zwischen den Sozialbehörden, den Meldebehörden, dem Bundesministerium für Inneres, dem AMS sowie dem ÖIF vor. Die diesbezüglich notwendigen Regelungen sind in den §§ 31 und 32 Bgld. SUG geschaffen worden. Zur Mitwirkung der oben genannten Bundesorgane ist eine Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG einzuholen, weshalb der Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben ist.

Gemäß § 9 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Da der Gesetzesentwurf eine Gemeindeabgabe zum Gegenstand hat (§ 30 - Befreiung von Verwaltungsabgaben), ist der Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung auch im Hinblick auf § 9 F-VG 1948 bekanntzugeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes (Bgl. SUG) stellt die Umsetzung des am 1. Juni 2019 in Kraft getretenen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes dar, dessen Ziel eine Harmonisierung und Weiterentwicklung der verschiedenen Sozialhilfe- bzw. Sozialunterstützungsgesetze der Länder ist. In Entsprechung der Zielsetzung des Grundsatzgesetzes, soll das bisher bewährte „Bgl. Mindestsicherungsgesetz“ in Zukunft „Bgl. Sozialunterstützungsgesetz“ heißen.

Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist die Umsetzung der zwingenden Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, sowie die Aktualisierung des bestehenden Bgl. Mindestsicherungsgesetzes.

Das System der burgenländischen Sozialunterstützung ist weiterhin dem Prinzip der Subsidiarität verpflichtet, sodass Leistungen weiterhin vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft, verwertbaren Vermögens und des eigenen Einkommens abhängig gemacht werden. Stärker als bisher soll nunmehr die Gewährung von Sach- anstelle von Geldleistungen unter Beachtung der Entscheidung des VfGH vom 15. März 2023, G 270-275/2022-15, V 223-228/2022-15, im Vordergrund stehen, sofern dies zweckmäßiger und nicht unwirtschaftlicher ist. Mit dieser Entscheidung wurde der im Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ursprünglich vorgesehene Sachleistungszwang aufgehoben, da der VfGH keine sachliche Rechtfertigung für den kategorischen Ausschluss von Geldleistungen im Fall zusätzlicher Leistungen nach den o.g. Bestimmungen erkennen konnte. Somit sollen die als verfassungswidrig eingestuft Passagen des § 5 Abs. 5 (Wohnkostenpauschale) und § 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (Härtefallklausel) aufgehoben werden. Da im Burgenland die Wohnkostenpauschale nicht umgesetzt wird und die Härtefallklausel bereits im Gesetzesentwurf enthalten ist, entspricht der Gesetzesentwurf jedenfalls der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen soll den Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes angepasst werden, wonach bestimmte Personengruppen einen mindestens fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet vorweisen müssen. Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetzesentwurf in Umsetzung des § 3 Abs. 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sind ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit zu gewähren

Durch die Erhöhung des Freibetrages für bezugsberechtigte Erwerbstätige werden neue Arbeitsanreize geschaffen.

Die Richtsätze werden den Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes angepasst, was zu einer Erhöhung der Geldleistungen für alleinerziehende Personen, welche sich auf Grund der Erhöhung der Richtsätze für minderjährige Personen ergibt und zu einer Verminderung der Richtsätze und somit Geldleistungen für Haushaltsgemeinschaften führt. Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte in Haushaltsgemeinschaften werden gemäß den Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes begrenzt. Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht jedoch Ausnahmen vor.

Schließlich wird ein Datenaustausch zwischen den Sozialbehörden, Meldebehörden, Behörden nach dem NAG, dem Bundesminister für Inneres, dem Arbeitsmarktservice und dem Österreichischen Integrationsfond sowie ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die in Abs. 1 des Entwurfs vorgesehenen Ziele entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Auch die nunmehr neu erlassene Sozialunterstützung soll insbesondere zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut, sozialer Ausschließung und sonstiger sozialer Notlagen beitragen. Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage sollen nunmehr in Umsetzung des § 1 Z 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auch integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigt werden.

Die Betreuung der Arbeitssuchenden liegt primär in der Zuständigkeit des AMS. Es ist dabei unerheblich, ob diese Personen Leistungen nach dem AIVG erhalten. Die Zuständigkeit hinsichtlich Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen liegt weiterhin bei den im Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) festgelegten Stellen.

Zu § 2:

Hier wird die sprachliche Gleichbehandlung geregelt.

Zu § 3:

Abs. 1 und 2:

Dem Individualitätsprinzip entsprechend ist bei der Beurteilung der sozialen Notlage insbesondere auf Eigenart und Ursache der Notlage Bedacht zu nehmen. Dies entspricht der bisher geltenden Rechtslage. Die Definitionen zum allgemeinen Lebensunterhalt und Wohnbedarf finden sich im § 5 Abs. 2 und 3. Klargestellt wird, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden. Das führt ua. zu dem Ergebnis, dass in einem Sozialhilfverfahren eine allfällige soziale Notlage von Familienangehörigen, die in anderen Haushalten leben, keine Berücksichtigung finden kann, sondern nach Maßgabe der Problemstellung und der Ressourcen in deren Haushalt zu beurteilen ist.

Mit Abs. 2 wird § 3 Abs. 2 SH-GG umgesetzt und nochmals klargestellt, dass Leistungen der Sozialunterstützung nur an Personen geleistet werden, die von einer sozialen Notlage betroffen sind. Eine soziale Notlage liegt vor, wenn die betroffene Person ihren Lebensunterhalt, Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf für sich und für die mit ihr oder ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihr oder ihm gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihr oder ihm in Lebensgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend decken kann.

Weiters wird die gesetzliche Hilfeleistung an eine Bemühungspflicht geknüpft, die besagt, dass Leistungen der Sozialunterstützung nur zu gewähren sind, wenn auch eine persönliche Bereitschaft vorliegt, der bestehenden Notlage entgegenzuwirken. Diese Obliegenheit richtet sich an alle hilfeschenden bzw. bezugsberechtigten Personen in einem Haushalt. Dabei wird die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt. Mit dem letzten Satz im Abs. 2 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht. Angemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich die Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist. Überdies wird zB eine Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, die mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden wäre, nicht von der Bemühungspflicht umfasst sein. Soweit die Erbringung von Leistungen - sofern es zumutbar ist - davon abhängig ist, dass bestehende und nicht offenkundig uneinbringliche Ansprüche gegenüber Dritten verfolgt werden, hindert dies nicht die vorläufige Zuerkennung von Leistungen, bis die Ansprüche tatsächlich einbringlich gemacht wurden.

Als Beitrag der hilfeschenden Person im Sinne des Abs. 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 7 bis 9;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 10 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration, va. die Bestimmungen des Integrationsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 7 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihrer von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Gesetz auftragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Abs. 3:

Es ist insgesamt nicht nur auf die näheren Lebensumstände und persönlichen Verhältnisse der Hilfeschenden Person, sondern auch auf ihre Stellung innerhalb der Familie Bedacht zu nehmen, um eine soziale Stabilisierung und damit die Möglichkeit einer (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben zu schaffen.

Abs. 4 und 5:

Mit Abs. 4 wird § 3 Abs. 5 SH-GG ausgeführt. Festgehalten wird, dass Leistungen nur dann vorrangig als Sachleistungen zu erbringen sind, wenn für die Behörde zweifelsfrei eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Im Regelfall wird davon auszugehen sein, dass es in einer auf den Prinzipien der Geldwirtschaft beruhenden Gesellschaft notwendig sein wird, frei über die Art und Weise der Bestreitung des Lebensunterhalts entscheiden zu können, um die Fähigkeit zur Selbsthilfe zu erlangen. Festgehalten wird weiters, dass zuerkannte Sachleistungen ihrem Wert entsprechend auf Geldleistungen anzurechnen sind.

Abs. 6:

Wie bisher ist einer der wesentlichsten Grundsätze der Grundsatz der Subsidiarität. Leistungen der Sozialunterstützung werden nur dann gewährt, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist. Abs. 6 ermöglicht eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die Sozialunterstützung vorsieht. Zur Beantwortung der Frage, ob neben anderen Leistungen zusätzlich Sozialunterstützung zu erbringen ist, ist zu prüfen, ob durch eine „andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde“. Dies ist zB für Grundwehrdiener durch Leistungen des Heeresgebührengesetzes 2001 - HGG 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 207/2022, und für Zivildienstler durch Leistungen des Zivildienstgesetzes 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 208/2022, gegeben. Ebenso wenig hat eine Aufzahlung aus Sozialunterstützungsmitteln zu erfolgen, wenn durch bundesgesetzliche Regelungen Zugriffe auf Leistungen unterhalb des Sozialunterstützungsniveaus zulässig sind, wie zB bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen nach § 292b Exekutionsordnung - EO, RGGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2023.

Abs. 7:

Abs. 7 regelt die erforderliche Beratung Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie soziale Stabilisierung.

Abs. 8:

Mit Abs. 8 wird § 2 Abs. 5 SH-GG ausgeführt wonach ein gleichzeitiger Bezug von Hilfe in besonderen Lebenslagen (sofern diese der Minderung des Wohnbedarfs gewidmet sind) und Leistungen der Sozialunterstützung ausgeschlossen sind. Weiters wird § 6 SH-GG Rechnung getragen.

Zu § 4:

§ 4 definiert im Gesetz angewandte Begriffe. Die Begriffsbestimmung Z 5 „Bedarfsgemeinschaft“ umschließt auch Partnerschaften bzw. Lebensgemeinschaften. Der VwGH führt dazu ua. aus (Urteil VwGH Ro 2015/10/0046), dass das Tatbestandsmerkmal „in Lebensgemeinschaft lebende Person“ als eine lex specialis (also die speziellere Norm, die der generellen Norm vorgeht) anzusehen ist. Das bedeutet, dass bei zwei Personen in einer Partnerschaft grundsätzlich von einem Anspruch der Bedarfsgemeinschaft auf 140% (2 x 70%) des Ausgangswerts auszugehen sei, sofern keine weitere volljährige Person in der Haushaltsgemeinschaft lebt (siehe dazu Erläuterungen zu § 13).

In der Z 1 wird der Begriff der „Haushaltsgemeinschaft“ normiert und festgelegt, wann einzelne Wohnformen von der Anwendung der Definition der Haushaltsgemeinschaft auszunehmen sind. Dies wird im Einzelnen jedenfalls auf diejenigen sozialen Einrichtungen zutreffen, bei denen auf Grund besonderer Umstände, in der sich die hilfeschuchenden Personen befinden, eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann.

Das ist etwa dann der Fall, wenn die zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Ein besonderes Augenmerk ist in der Praxis dabei auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind und - insbesondere Frauen und ihren Kindern - im Falle von häuslicher Gewalt Hilfe, Beratung und vorübergehend eine geschützte Unterkunft anbieten (wie zB Frauenhäuser).

Liegen besondere Umstände vor, die eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung ausschließen lassen, kann das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ausgeschlossen werden.

Die Ausnahme solcher Wohnformen von der Definition der Haushaltsgemeinschaft hat zum einen zur Folge, dass der Deckel für Haushaltsgemeinschaften in der Höhe von 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht auf die gesamte Wohnform anzuwenden ist. Zum anderen wird festgehalten, dass im Regelfall für die Personen in der genannten Wohnform nicht der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen in der Höhe von 75%, sondern der Richtsatz für Alleinstehende oder Alleinerziehende anwendbar sein wird.

Es bleibt der für den Vollzug zuständigen Behörden unbenommen, im Einzelfall auch andere Wohnformen zu identifizieren und ebenso von der Anwendung der Definition der Haushaltsgemeinschaft auszunehmen.

Zu § 5:

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage umfasst der Wohnbedarf nunmehr auch Hausrat, Heizung und Energie, die bisher unter Lebensunterhalt zu subsumieren waren. Damit wird § 2 Abs. 3 SH-GG Rechnung

getragen. Wie bisher wird der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung durch die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet (vgl § 1 Z 20, Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 420/1969 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 104/2022).

Durch Abs. 2 wird klargestellt, dass vom Land als Träger von Privatrechten auch diejenigen Kosten übernommen werden können, die notwendig sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen. Es handelt sich dabei um Versicherungsbeiträge, die nachgekauft werden können, um damit rückwirkend Versicherungszeiten zu erwerben und einen Anspruch auf Pensionsleistungen zu begründen. Aus sozialpolitischen Erwägungen ist es regelmäßig sinnvoll die Ausgleichszulage (als eine Versicherungsleistung) und nicht die Sozialunterstützung (als Sozialhilfeleistung) zu beziehen. Einerseits ist mit der Ausgleichszulage keine soziale Stigmatisierung verbunden, andererseits entsteht für den Betroffenen ein höheres Maß an sozialer Sicherheit, da der Bezug der Ausgleichszulage in der Regel nicht zu einem Kostenersatzanspruch bei sonstigem Vermögenserwerb (etwa Erbschaft) des Bezugsberechtigten führt.

Festgehalten wird, dass diese einmaligen Leistungen, die unabhängig von den Richtsätzen erbracht werden, nur mit Zustimmung des Hilfesuchenden möglich sind. Die zuständige Behörde hat darüber hinaus bei der Gewährung dieser Leistung insbesondere zu berücksichtigen, wie lange die hilfesuchende Person voraussichtlich Leistungen der Sozialunterstützung beziehen wird, ob die Person davor schon im Bezug stand und wie lange dieser Bezug andauerte und ob eine begründete Aussicht auf Erwerbstätigkeit besteht, wodurch die betroffene Person ebenso an ausreichend Versicherungszeiten gelangen kann. Das Ergebnis dieser Prüfung muss dazu führen, dass dem Nachkauf von Versicherungszeiten im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung eindeutig der Vorzug gegenüber einer regelmäßigen Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung gegeben wird.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, welche Personengruppen grundsätzlich berechtigt sind Leistungen der Sozialunterstützung zu beziehen.

Abs. 1:

Zum Kreis der Bezugsberechtigten zählen jedenfalls österreichische Staatsbürger Asylberechtigte sowie Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wurde durch höchstrichterliche Rechtsprechung als unmittelbar anwendbares „self-executing“ Bundesrecht eingestuft. Aus Art. 23 GFK ist ein umfassendes Gleichbehandlungsgebot auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge (dh. insb. Sozialunterstützung) für Flüchtlinge iSd GFK abzuleiten. Darüber hinaus ergibt sich ein Gleichbehandlungsgebot auch aus Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU.

Personen mit einer Bescheinigung des Daueraufenthalts gemäß § 53a NAG verfügen jedenfalls über den fünfjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet, da der fünfjährige Aufenthalt eine Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung des Daueraufenthalts darstellt. Eine Einzelfallprüfung ist daher nicht vorzunehmen.

Gleiches gilt auch für Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß §§ 45 NAG oder 49 NAG. Diese Personen sind auf Grund Art. 11 bzw. Art. 21 RL 2003/109/EG mit österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen.

Hinsichtlich EU-, EWR-Bürger sowie Schweizer Staatsangehörigen:

In den ersten drei Monaten besteht kein Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung für wirtschaftlich nicht aktive Personen (EuGH C-299/14, [Garcia-Nieto]). Festgehalten wird jedoch, dass für Personen, die über die Arbeitnehmer- oder Selbstständigeigenschaft (bzw. für die diese Eigenschaft aufrechterhalten wird) im Sinne der RL 2004/38/EG verfügen, bereits ab dem ersten Tag des Aufenthalts ein Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung besteht.

Weiters ist bei Personen, mit einem Aufenthalt zwischen drei Monaten und fünf Jahren zu differenzieren:

Sind sie Arbeitnehmer oder Selbstständige, haben sie jedenfalls Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung (vgl. § 51 NAG Abs. 1 Z 1; Art. 7 Abs. 1 lit. a iVm. Art. 24 Abs. 1 RL 2004/38/EG).

Das gilt auch, wenn diesen Personen die Erwerbstädigeneigenschaft gemäß § 51 Abs. 2 NAG (vgl. Art. 7 Abs. 3 RL 2004/38/EG) erhalten bleibt:

- Gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 NAG, wenn die betroffene Person auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist, für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit,

- gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 NAG, wenn die betroffene Person unfreiwillig arbeitslos geworden ist und sich nach mehr als einjähriger Beschäftigung unverzüglich beim AMS meldet, unbefristet,
- gemäß § 51 Abs. 2 Z 3 1. Fall NAG, wenn die betroffene Person unfreiwillig arbeitslos geworden ist, ihr auf weniger als ein Jahr befristeter Arbeitsvertrag abgelaufen ist und sie sich unverzüglich beim AMS meldet, für die Dauer von sechs Monaten,
- gemäß § 51 Abs. 2 Z 3 2. Fall NAG, wenn die betroffene Person in den ersten zwölf Monaten unfreiwillig arbeitslos geworden ist und sich unverzüglich beim AMS meldet, für die Dauer von sechs Monaten, oder
- gemäß § 51 Abs. 2 Z 4 NAG, wenn die betroffene Person eine Berufsausbildung beginnt, die mit der früheren beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, sofern nicht der Arbeitsplatz unfreiwillig verloren gegangen ist;

Festgehalten wird weiters, dass der Verlust des Arbeitnehmer-Status erst bei unwesentlichen und untergeordneten Tätigkeiten eintritt (vgl. EuGH C-14/09 [Genc]). Weiters liegt eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit jedenfalls bei Konkurs des Arbeitgebers, bei Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses und bei Vorlage eines entsprechenden Kündigungsschreibens des Arbeitgebers vor. Bei einer einvernehmlichen Auflösung und Kündigung durch den Arbeitnehmer ist von Freiwilligkeit auszugehen, sofern nicht von dem Bezugsberechtigten das Gegenteil bewiesen werden kann.

Bei wirtschaftlich nicht aktiven Personen oder Arbeitssuchenden, ist eine Einzelfallprüfung nach Maßgabe der Rechtsprechung des EuGHs vorzunehmen (insb. EuGH 11.11.2014, Rs C-333/13 [Dano]; 25.2.2016, Rs C-299/14 [Garcia-Nieto]; 15.9.2015, Rs C-67/14 [Alimanovic]; 19.9.2013 Rs C-140/12 [Brey]).

Angehörige von EU-, EWR-Bürger und Schweizer Staatsangehörigen:

Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsrecht nach der RL 2004/38/EG können über ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht und damit einen Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung verfügen (vgl §§ 52, 53, 57 NAG; Art. 7 Abs. 2 RL 2004/38/EG)

Bei diesen Personen ist es unerheblich, ob der Familienangehörige Drittstaatsangehöriger oder EU-, EWR-Bürger und Schweizer Staatsangehöriger ist, da die RL 2004/38/EG diesbezüglich nicht differenziert.

Zum Begriff des Familienangehörigen gehören jedenfalls gemäß Art. 2 Z 2 RL 2004/38/EG der Ehegatte oder eingetragene Partner, Verwandte des EU-, EWR-Bürgers, Schweizer Staatsangehörigen oder des Ehegatten/eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder auch darüber hinaus, falls ihnen von diesen Unterhalt gewährt wird, sowie die Verwandten des EU-, EWR-Bürgers, Schweizer Staatsangehörigen oder des Ehegatten/eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen von diesen Unterhalt gewährt wird.

Angehörige von österreichischen Staatsangehörigen, die nicht von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben:

Drittstaatsangehörige Familienangehörige (iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG) österreichischer Staatsbürger (die nicht von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben) gemäß § 47 Abs. 2 NAG sind erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist anspruchsberechtigt, sofern nicht im Einzelfall völkerrechtliche Verpflichtungen eine Gleichbehandlung vor Ablauf der Frist verlangen. Eine Ungleichbehandlung von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von EU-, EWR-Bürgern und Schweizer Staatsangehörigen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, wurde durch den Verfassungsgerichtshof als zulässig erkannt (vgl VfGH 16.12.2009, G 244/09 ua. = VfSlg. 18.968/2009).

EWR-Bürger, die Angehörige österreichischer Staatsbürger sind, verfügen über keinen von der zusammenführenden Person abgeleiteten Aufenthaltstitel. In solchen Fällen ist ein eigenständiges unionsrechtliches Aufenthaltsrecht (vgl. insb. § 51 NAG) zu prüfen.

Drittstaatsangehörige und ihre Angehörigen:

Festgehalten wird, dass Drittstaatsangehörige, die sich seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, gemäß den Bestimmungen des Art. 11 iVm. Art. 2 lit. b RL 2003/109/EG die gleiche Behandlung wie österreichische Staatsbürger genießen.

Familienangehörige dieser Drittstaatsangehörigen, die selbst noch nicht über das Recht auf Daueraufenthalt verfügen, sind nach der RL 2003/109/EG sozialhilferechtlich jedenfalls nicht gleich zu behandeln.

Aus unionsrechtlicher Sicht ist auch für Drittstaatsangehörige, die sich weniger als fünf Jahre im Bundesgebiet aufhalten, keine Gleichbehandlung geboten. Im Einzelfall wird zu prüfen sein, ob darüber hinaus noch eine sonstige völkerrechtliche Verpflichtung zur Gleichbehandlung besteht.

In sämtlichen Fällen muss jedenfalls auch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011 berücksichtigt werden. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. In diesem Sinne muss bei der Gewährung oder Nicht-Gewährung von Leistungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung das Wohl des Kindes berücksichtigt werden. Beispielhaft sei angeführt, dass neugeborene Kinder, deren Eltern anspruchsberechtigt sind, ebenfalls - auch vor Ablauf der fünfjährigen Wartefrist - in den Bezug der Sozialunterstützung aufgenommen werden.

Asylberechtigte gemäß § 3 AsylG 2005 haben Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung (lediglich in den ersten vier Monaten ab Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (vgl. § 3 Abs. 1 AsylG 2005) erhalten sie Leistungen der Grundversorgung).

Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK für Drittstaatsangehörige (§ 55 AsylG 2005) berechtigen weder zu einem Bezug von Grundversorgungsleistungen noch zu einem Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz. Die Fremdenbehörde ist bei jeder Einzelfallentscheidung im Hinblick auf § 6 Abs. 7 (Härtefallklausel) miteinzubeziehen.

Abs. 2:

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage können Leistungen der Sozialunterstützung in Umsetzung des § 3 Abs. 7 SH-GG nur mehr an Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Burgenland haben. Festgehalten wird, dass eine Ortsabwesenheit von bis zu zwei Wochen jedenfalls nicht zu einem Anspruchsverlust führt, jedoch ein für einen länger als eine Woche andauernden Aufenthalt im Ausland gemäß § 12 Abs. 7 das Ruhen der Leistung für diese Zeit eintritt.

Abs. 3:

Für obdachlose Personen sieht Abs. 3 vor, dass die Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung auch den tatsächlichen Aufenthalt nachweist.

Abs. 4:

Die Anknüpfung der persönlichen Voraussetzungen an den Hauptwohnsitz und den tatsächlichen Aufenthalt entspricht dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und soll daher beibehalten werden, Änderungen des tatsächlichen Aufenthaltes auf Grund von medizinisch indizierten Aufenthalten in Krankenanstalten, Einrichtungen für Suchterkrankte, Einrichtungen zur Rehabilitation oder vergleichbare Einrichtungen des Gesundheitswesens, unabhängig vom Bundesland, bleiben jedoch für die Dauer der bewilligten oder notwendigen Leistung außer Acht. Dem Hilfesuchenden selbst kommt bei medizinisch indizierten Aufenthalten zumeist keine Dispositionsmöglichkeit vor, in welcher Einrichtung der Aufenthalt erfolgt; ein Entfall von Leistungen bei diesbezüglichen Änderungen des tatsächlichen Aufenthalts würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen.

Abs. 5:

Eine Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) ist nunmehr in Umsetzung des § 4 Abs. 1 SH-GG zwingend notwendig. Die Feststellung, ob eine Person österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen ist, ist nicht mit einem eigenen Feststellungsbescheid vorzunehmen, sondern kann gleichzeitig mit Leistungsgewährung die Zuerkennung der Sozialunterstützung erfolgen. Bei einem negativen Bescheid ist Rechtsschutz durch eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegeben.

Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung werden demonstrativ Personengruppen aufgelistet, die jedenfalls keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung haben.

Personen, die in die Zielgruppe des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes fallen - das sind insbesondere subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerber - erhalten Leistungen aus der Grundversorgung und haben daher keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung.

Weiters sind Personen ausgeschlossen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafe in einer Anstalt im Sinne des § 8 StVG. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch Personen, die ihre Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollziehen (siehe auch § 12 Abs. 8).

Abs. 7:

Mit dieser Bestimmung wird § 6 Abs. 2 SH-GG umgesetzt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Damit soll sichergestellt werden, dass in besonderen Härtefällen flexibel reagiert werden kann.

Zu § 7:

Abs. 1:

§ 7 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Auch hier kommt das Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck und wird festgehalten, dass die Leistungen der Sozialunterstützung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellen.

Abs. 2:

Die Feststellung des maßgeblichen Bedarfs nach diesem Gesetz erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 sowie unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Zahlungsverpflichtungen wie beispielsweise Unterhaltsansprüche, Exekutionsforderungen usw.; sowie unter Berücksichtigung des Einkommensbegriffes nach § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Abs. 3:

Klarstellung, dass nicht nur die tatsächliche Bedarfsdeckung zu berücksichtigen ist, sondern bereits die Möglichkeit, einen Bedarf durch die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter zu decken. Soweit Leistungen Dritter aus Forderungen gegen Dritte resultieren, sind sie nur dann und insoweit verfügbar, als diese Mittel liquide oder rasch liquidierbar sind.

Zu § 8:

Abs. 1:

Für die Berücksichtigung des Einkommens gilt das Zuflussprinzip. Dieses besagt im Wesentlichen, dass Einkünfte zu dem Zeitpunkt Einkommen darstellen, in welchem sie in die wirtschaftliche Verfügungsmacht der hilfesuchenden Person gelangen. Betreffend die Handhabung von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit kann die Landesregierung mit Verordnung absprechen.

Abs. 2:

Mit Abs. 2 Z 1, 2, 3, 7, 8 und 9 wird auch § 7 Abs. 4 SH-GG umgesetzt, mit Abs. 2 Z 4 § 7 Abs. 5 SH-GG. Mit Abs. 2 Z 8 wird im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage festgelegt, dass Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben haben, es sei denn die Leistungen wurden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt.

Mit der Z 11 wird festgelegt, dass Leistungen der Sozialentschädigung nach bundesrechtlichen Vorschriften sofern es nicht um eine einkommensabhängige Rentenleistung mit Sozialunterstützungscharakter handelt, außer Betracht zu bleiben haben. Der Begriff „Sozialentschädigungsrecht“ ist im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG zu verstehen. Einschlägige Sozialentschädigungsleistungen hat der Bundesgesetzgeber im Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Verbrechenopfergesetz, Impfschadengesetz, Conterganhilfeleistungsgesetz, und im Heimopferrentengesetz vorgesehen.

Mit den Regelungen in den Z 13 und 14 wird die den Ländern vom Grundsatzgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit der Schaffung weiterer Ausnahmetatbestände betreffend die Anrechenbarkeit von bestimmten Einkommen umgesetzt. Konkret handelt es sich hierbei um jene Einkünfte, die Arbeitnehmer und Pensionisten als 13. und 14. Monatsbezüge erhalten. Zwar stellt der Wortlaut des § 7 Abs. 4 2. Satz SH-GG mit seiner Verweisung auf § 67 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) konkret auf sonstige Bezüge von Arbeitnehmern ab, jedoch wird in den erläuternden Gesetzesmaterialien unter Bezugnahme auf § 25 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG festgehalten, dass „nicht nur Sonderzahlungen aus Erwerbstätigkeit, sondern auch jene auf Basis von pensionsrechtlichen Bestimmungen“ unter die Regelung fallen (siehe IA 2490/A XXVII. GP). Hintergrund hierfür ist, dass § 25 Abs. 1 EStG zufolge auch Pensionen aus gesetzlicher Sozialversicherung „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn)“, auf welche § 67 Abs. 1 EStG abstellt, darstellen. Damit soll es jenen Personen ermöglicht werden, Sonderbedarfe bzw. außerordentliche Aufwendungen aus eigenen Mitteln weitgehend selbstbestimmt decken zu können. Außerdem soll die Nichtanrechnung bei Arbeitnehmern einen zusätzlichen Anreiz zur Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit und auch zur Aufnahme einer solchen setzen. Beide Ziele liegen im öffentlichen Interesse.

Insbesondere die Covid-19 Pandemie hat gezeigt, dass in Krisensituationen schnell und flexibel auf die damit regelmäßig einhergehenden sozialen Notlagen reagiert werden muss. Sozial schutzbedürftigen Personen wurden von verschiedensten Stellen (Bund, Dritte) Hilfeleistungen geboten. Diese sind in der Regel Sachleistungen, aber durchaus oftmals auch Geldleistungen und sollen von der Anrechnung auf das Einkommen der Sozialunterstützungsempfänger ausgenommen werden wie zB Leistungen aus dem Sozial- und Klimafonds.

Abs. 3:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisher geltenden Rechtslage. Ausdrücklich festgehalten wird, dass wie bisher Unterhaltsleistungen, die vom nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil für ein Kind erbracht werden und für den für dieses vorgesehenen Höchstsatz übersteigt, nicht auf den Lebensunterhalt des betreuenden Elternteils angerechnet werden. Im Gegenzug dazu ist auch die einkommensmindernde Unterhaltsverpflichtung für minderjährige Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, mit dem Höchstsatz gemäß § 13 Abs. 2 Z 3 begrenzt.

Abs. 4:

In Umsetzung des § 7 Abs. 6 SH-GG wird der bisherige Freibetrag in Höhe von höchstens 15% auf 35% des monatlichen Nettoeinkommens erhöht. Gleichzeitig wird die maximale Bezugsdauer von 18 Monaten auf zwölf Monate reduziert. Sonderzahlungen werden bei der Bemessung der Höhe nicht berücksichtigt. Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten entfällt die bisherige Unter- und Obergrenze und ist in jedem Fall der Höchstbetrag von 35% zu gewähren. Sind die vollen zwölf Monate ausgeschöpft, so kann erst nach Ablauf von 36 Monaten erneut ein Freibetrag gewährt werden. Diese Bestimmungen sind auch auf Lehrlingsentschädigungen anzuwenden.

Zu § 9:

Abs. 2:

In Umsetzung des § 7 Abs. 8 SH-GG und im Unterschied zur bisherigen Rechtslage kann eine grundbücherliche Sicherstellung nunmehr erst ab drei Jahren des Leistungsbezugs erfolgen. Es muss sich dabei darüber hinaus auch um unmittelbar aufeinander folgende Jahre des Leistungsbezugs handeln.

Zu § 10:

Abs. 1:

Die Sozialunterstützung stellt kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Wie bisher wird der Erhalt von Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft bei arbeitsfähigen hilfeschuchenden Personen abhängig gemacht. Arbeitsfähig ist eine Person, wenn sie nicht invalid bzw. nicht berufsunfähig im Sinne der arbeitsversicherungsrechtlichen Vorschriften ist. Die Möglichkeit der Erfüllung dieser Voraussetzung ist davon abhängig, dass die hilfeschuchende Person einen Aufenthaltstitel besitzt, der zum Zugang zum Arbeitsmarkt berechtigt. Im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung wird auf die für die betroffene Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe abgestellt.

Die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft umfasst auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an einer von der Behörde angeordneten Begutachtung und zur Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit dienen. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

Das Erfordernis der Vermittelbarkeit im Sinne des Abs. 1 ist unabhängig davon zu prüfen, ob die bezugsberechtigten Personen bereits am Arbeitsmarkt oder der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Abs. 2 AIVG zur Verfügung stehen (vgl. auch § 4 Abs. 3 IntG). Eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt im Sinne dieses Gesetzes ist erst dann anzunehmen, wenn die Kriterien des Abs. 1 kumulativ erfüllt sind.

Bei Antragstellung ist durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde der aktuelle Sprachstand (und somit die Abklärung der Zuständigkeit des ÖIF und damit gegebene Möglichkeit einer integrationspolitischen Kürzung) und laufend bzw. periodisch der Einsatz der Arbeitskraft (AMS - Möglichkeit einer arbeitspolitischen Kürzung) zu prüfen. Von der Vorschreibung von Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 betreffend die erforderlichen Sprachkenntnisse ist abzusehen, wenn entsprechende Maßnahmen bereits auf Grund von bundesrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben wurden oder der Hilfeschuchende bereits einen diesen Maßnahmen entsprechenden Integrationsstandard aufweist

Betreffend etwaige Sanktionen sind die Rückmeldungen von AMS und ÖIF ausschlaggebend, Als schuldhaft Verletzung ist beispielsweise die unentschuldigte Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht, eine bewusste Störung der (Kurs-)Maßnahme oder die Weigerung der Unterzeichnung der Integrationserklärung bzw. -vereinbarung zu werten.

Personen, die einer Teilzeitbeschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen weiterhin für eine Vollzeitbeschäftigung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Abs. 2:

In jedem Fall ist auf die persönliche und familiäre Situation des Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

Abs. 3:

Diese Bestimmung regelt wie bei Zweifel an der Arbeitsfähigkeit vorzugehen ist. Die Begutachtung kann erforderlichenfalls auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch die Erhebung von Potenzialen und Perspektiven umfassen. Das Ergebnis der Feststellung der „Arbeits(un)fähigkeit“ ist für die Betroffenen insofern maßgeblich, als Personen, welche im Rahmen der Begutachtung der PVA als „invalide“ bzw. „berufsunfähig“ im Sinne des Sozialversicherungsrechts (§§ 255, 273 ff. ASVG) eingeschätzt werden, keinen Zugang zu arbeitsmarktfördernden Maßnahmen des AMS und sohin keinen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Abs. 4:

Die Ausnahmetatbestände in Abs. 4 werden lediglich demonstrativ formuliert. Z 1 umfasst nicht invalide, aber insbesondere Personen, deren Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb bzw. den Nachweis bestehender Sprachkenntnisse ausschließt, nicht aber sonstige Gründe, die einen erfolgreichen Spracherwerb womöglich erschweren (zB auf Grund bestehender Lern- oder Leseschwäche). Weiters kann Arbeitsunfähigkeit vorübergehend vorliegen, wenn diese einen Zeitraum von sechs Monaten voraussichtlich nicht überschreitet oder ein darüberhinausgehender Zeitraum, wenn dies durch ein amts- bzw. fachärztliches Gutachten festgestellt wird.

Der Ausnahmetatbestand des Abs. 4 Z 7 soll klarstellen, dass eine neuerliche Ausbildung nach wiederholtem Abbruch anderer Ausbildungen grundsätzlich ausnahmefähig ist, sofern es den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat. Ein Studium an einer Hochschule oder einer ähnlichen Einrichtung hingegen ist grundsätzlich nicht als Schul- oder Erwerbsausbildung im Sinne des Abs. 4 Z 7 zu sehen. Sohin wird festgehalten, dass Personen, die erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit einer Lehrausbildung beginnen, vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen werden können. Personen im zweiten Schulbildungsweg und Personen, die erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit einer Schulausbildung beginnen, sind nicht vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen. Hintergrund dieser Änderung der Rechtslage sind insbesondere Asylberechtigte, die in der Regel erst dann mit einer Lehre beginnen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gerade diesen Personengruppen soll mit dieser Neuregelung eine nachhaltige Integration auch im Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Zu § 11:

Abs. 1:

Für den Fall einer Verwirklichung von Leistungen nach dem AIVG, wie einem Anspruchsverlust nach §§ 9, 10 AIVG erfolgt keine Kompensation aus der Sozialunterstützung für den Einkommensausfall. Die fiktiven AIVG-Leistungen werden als Einkommen angerechnet, sofern der Anspruchsverlust nicht auf einem Umstand nach § 10 Abs. 4 zurückzuführen ist.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage und auch in Umsetzung des § 7 Abs. 3 SH-GG erfolgt die Kompensation aus den Mitteln der Sozialunterstützung nur bis zu einem Höchstausmaß von 50% des Differenzbetrages.

Gemäß § 9 SH-GG sind für verschiedene Pflichtverletzungen Sanktionen, insbesondere Leistungsreduktionen bis hin zur gänzlichen Leistungseinstellung vorzusehen. Die Beurteilung, ob bzw. auf Grund welcher Umstände eine Pflichtverletzung schuldhaft erfolgt ist, hat auf Basis von Informationen, die das AMS und der ÖIF zur Verfügung stellen, zu erfolgen. Als schuldhafte Verletzung dieser Pflicht gilt beispielsweise das unentschuldigte Nichterscheinen des Antragstellers, trotz Anordnung der Absolvierung eines Sprachkurses.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass unter einer „weitergehenden Kürzung“ grundsätzlich auch eine gänzliche Reduktion der Leistung zu verstehen ist. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Deckung des Wohnbedarfs der hilfeschuchenden Person sowie des Wohnbedarfs und des Lebensunterhalts der mit der Hilfe suchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie des Wohnbedarfs und des Lebensunterhalts von mit ihren Eltern oder einem Elternteil lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen volljährigen Kindern (einschließlich Adoptiv- oder Stiefkindern) kommt. Mit dieser Bestimmung wird § 9 Abs. 2 SH-GG Rechnung getragen.

Abs. 2:

Die Berücksichtigung des Wohnbedarfs samt familiärer Verpflichtungen dürfen durch Kürzungen nicht beeinträchtigt werden.

Abs. 4:

Abs. 4 dient der Umsetzung des § 9 Abs. 3 SH-GG, wonach die Leistungen der Sozialunterstützung bei schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 IntG um zumindest 25% für mindestens drei Monate zu kürzen sind. Der ÖIF stellt die Informationen im Rahmen der Datenübermittlung des § 24 Abs. 2

IntG zur Verfügung. Als schuldhafte Verletzung ist beispielsweise die unentschuldigte Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht, eine bewusste Störung der (Kurs-)Maßnahme oder die Weigerung der Unterzeichnung der Integrationserklärung bzw. -vereinbarung zu werten. Eine schuldhafte Pflichtverletzung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn der Hilfesuchende, nicht den Verpflichtungen gemäß § 16c IntG nachkommen kann, weil die Kurse aus Kapazitätsgründen nicht stattfinden oder an ähnlichen nicht in seiner Sphäre gelegenen Gründen nicht den Verpflichtungen gemäß § 16c IntG nachkommen kann. Die Ablehnung eines ÖIF-Sprachkurses auf Grund der Absolvierung eines Pflichtschulabschlusslehrganges führt ebenso nicht zu einer Pflichtverletzung des § 16c Abs. 1 IntG. Bei Feststellung einer schulhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 IntG hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde eine integrationspolitische Kürzung gemäß § 11 Abs. 4 vorzunehmen. Eine Nachsicht davon ist nicht möglich.

Zu § 12:

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage und in Umsetzung des § 3 Abs. 6 SH-GG sind Bescheide mit längstens zwölf Monaten zu befristen. Hintergrund und Zweck dieser Regelung ist es, eine regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörden zu gewährleisten. Eine solche regelmäßige Überprüfung ist nur sinnvoll bei Personengruppen, bei denen eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen zu erwarten ist. Nur bei wesentlicher Änderung der Anspruchsvoraussetzungen die zu einer Änderung der Leistungshöhe um mindestens 20 % führen würde, hat eine Gewährung von Amts wegen zu erfolgen. Bei Personen, die beispielsweise dauerhaft erwerbsunfähig sind oder das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben, muss eine solche Befristung daher nicht zwingend vorgenommen werden. Dies ist jedenfalls bei stationär untergebrachten Personengruppen der Fall.

Abs. 6:

Im Falle eines erforderlichen Aufenthalts in Kranken- oder Kuranstalten wird zwar die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts gekürzt, allerdings hat für diese Zeit die Kürzung des Wohnbedarfs zu unterbleiben, da auf Grund der Kürzung des Wohnbedarfs während dieser Zeit eine finanzielle Notlage nach Entlassung durch Wohnungsverlust resultieren könnte.

Abs. 7:

Im Falle der Verbüßung einer Strafe in einer Anstalt bzw. im Falle der Verhängung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugender Maßnahme von weniger als sechs Monaten, ruht zwar die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts, allerdings hat für diese Zeit die Kürzung des Wohnbedarfs zu unterbleiben, da auf Grund der Kürzung des Wohnbedarfs während dieser Zeit eine finanzielle Notlage nach Entlassung durch Wohnungsverlust resultieren könnte.

Abs. 8:

Im Falle der Verbüßung einer Strafe in einer Strafvollzugsanstalt bzw. im Falle der Verhängung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugender Maßnahme von mehr als sechs Monaten, sind die Leistungen der Sozialunterstützung zur Gänze einzustellen.

Zu § 13:

Die Regelung der Höchstsätze entspricht im Wesentlichen denen des § 5 Abs. 2 SH-GG. Im Hinblick auf die bisherige Rechtslage ergeben sich daher einige Veränderungen.

Abs. 2:

Abs. 2 übernimmt die Höchstgrenzen monatlicher Leistungen der Sozialunterstützung aus § 5 Abs. 2 SH-GG. Wie bisher beträgt in Z 1 der Richtsatz für Alleinstehende bzw. für alleinerziehende Personen 100% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrags in Höhe von 5,1%. Die degressive Abstufung der im Abs. 2 gemäß den grundsatzgesetzlichen Vorgaben festgelegten Richtsätze folgt dem Grundsatz, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen erfahrungsgemäß geringere Wohnkosten und - in einem gewissen Ausmaß - auch geringere Lebenshaltungskosten zu tragen haben (vgl. VfGH 7.3.2018, G 136/2017 mwN = VfSlg. 20.244/2018; zum Oö. MindestsicherungsG vgl. auch VfGH 11.12.2018, G 156/2018 ua. = VfSlg. 20.300/2018).

Z 2 normiert, dass im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben nunmehr nur mehr 70% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes erhalten. Ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person werden nur mehr 45% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes gewährt. Um in der Praxis Schwierigkeiten bei der Feststellung der „dritten Person“ zu vermeiden und um eine nicht gleichheitswidrige Regelung zu schaffen, soll primär das Meldedatum und bei gleichzeitigem Meldedatum das Alter der Personen ausschlaggebend sein. Die beiden am längsten im Haushalt lebenden Personen bzw. subsidiär die beiden ältesten Personen sollen den Richtsatz in der Höhe von 70% erhalten. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende

Personen eine Haushaltsgemeinschaft (vgl. § 4 Z 1) bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Sofern Hauptwohnsitzmeldung mehrerer volljähriger Personen an der Adresse der entsprechenden Haushaltsgemeinschaft vorliegt, spielt es keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann (Abs. 5).

Der Richtsatz für minderjährige Kinder wird von 19,2% auf 23% angehoben. Hier soll der Ansatz verfolgt werden, dass jedes Kind „gleich viel wert“ ist.

Mit Abs. 2 Z 4 wird darüber hinaus der Zuschlag für Menschen mit Behinderungen umgesetzt. Der Begriff der Behinderung richtet sich dabei nach § 40 Abs. 1 und 2 BBG. Das Vorliegen einer Behinderung ist durch Vorlage eines Behindertenpasses im Sinne des § 40 BBG oder des Bescheids über die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen. Im Hinblick auf die Gewährung von Zuschlägen für Menschen mit Behinderungen wird festgehalten, dass diese auf den Zuschlag nach Abs. 2 Z 4 anzurechnen sind.

Die Richtsätze werden im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht mehr auf volle Eurobeträge, sondern auf zwei Dezimalstellen gerundet. Somit gebührt der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz in voller Höhe.

Abs. 3:

Abs. 3 regelt den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs. Da Hausrat, Heizung und Energie nunmehr zu den Leistungen für den Wohnbedarf gezählt werden und vor allem die Kosten für Heizung und Energie in der Vergangenheit massiv angestiegen sind, erfolgt eine zeitgemäße Anpassung durch Erhöhung des Anteils für den Wohnbedarf von 25% auf 40%.

Abs. 3 letzter Satz macht im Sinne der gebotenen sachlichen Differenzierung jedoch deutlich, dass jene Personen, die nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs (Miete, Betriebs- und Energiekosten) belastet sind (zB weil der Wohnungsaufwand auf Grund vertraglicher Regelungen von dritten Personen zu tragen ist), nicht den vollen Richtsatz, sondern lediglich einen reduzierten Richtsatz erhalten sollen. Schließlich erklärt Abs. 3 letzter Satz noch die Vorgehensweise im Hinblick auf die Reduktion des Richtsatzes bei sehr geringen Wohnkosten.

Abs. 4:

Abs. 4 regelt die Vermutung des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme in § 4 Z 1, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher - sobald eine Hauptwohnsitzmeldung mehrerer volljähriger Personen an der Adresse der entsprechenden Haushaltsgemeinschaft vorliegt - keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Diesbezüglich kann die Landesregierung zielspezifische Gruppen ausnehmen (§ 14 Abs. 2). Das ist etwa dann der Fall, wenn die zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Ein besonderes Augenmerk ist in der Praxis dabei auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie zB Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits auf Grund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen. Die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 iVm. § 2 Abs. 4 SH-GG sehen vor, dass besondere Regelungen für Personen in stationären Einrichtungen oder Menschen mit Behinderungen, die in therapeutisch betreuten Wohngemeinschaften leben, nach den Intentionen des Grundsatzgesetzgebers unberührt bleiben sollen. Daran anknüpfend sieht Abs. 3 vor, dass für Personen, die in teilbetreuten Einrichtungen nach § 17 Z 2 Bgld. SEG 2023 untergebracht sind, grundsätzlich der Richtsatz gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen ist. Dies ist ua. damit begründet, dass die betroffenen Personen sich ausschließlich auf Grund ihrer Beeinträchtigung in einer bestimmten Einrichtung befinden und in aller Regel keine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft haben. Deshalb kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Haushaltsgemeinschaft ein Ausgleich zwischen bezugsberechtigten Personen, denen der Richtsatz in Höhe von 70% des Ausgleichszulagenrichtsatzes zusteht und jenen, denen lediglich der Richtsatz in Höhe von 45% des Ausgleichszulagenrichtsatzes zusteht, stattfindet. Durch den Begriff „grundsätzlich“ soll zum Ausdruck

gebracht werden, dass in Fällen, in denen die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft widerlegt wird, sehr wohl auch der Richtsatz für alleinstehende Personen nach § 13 Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen kann. Bei volljährigen Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 13 Bgl. SEG 2023 (Alten- und Pflegeheime) oder gemäß § 17 Z 1 Bgl. SEG 2023 (vollbetreute Wohn-einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) untergebracht sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Wohnbedarf sowie der allgemeine Lebensunterhalt dieser Personen bereits in den genannten Einrichtungen gedeckt werden. § 13 Abs. 3 letzter Satz sieht daher für diese Personen nur mehr eine geringere Leistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende vor („Taschengeld“).

Zu § 14:

Gemäß § 5 Abs. 4 SH-GG hat die Landesgesetzgebung sicherzustellen, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe die volljährigen Bezugsberechtigten zur Verfügung stehen mit 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes begrenzt wird. Bei Überschreitung dieser Grenze sind die Geldleistungen pro volljährigem Bezugsberechtigten anteilig zu kürzen. Mit Abs. 5 wird darüber hinaus von der Kann-Bestimmung des § 5 Abs. 4 letzter Satz SH-GG Gebrauch gemacht. Demnach können Geldleistungen im Ausmaß von bis zu 20% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende von der anteiligen Kürzung ausgenommen werden.

Abs. 1:

Die Kürzung auf 175% bei großen Haushaltsgemeinschaften, die Berücksichtigung der Untergrenze von 20% sowie die Berücksichtigung allfälliger Sanktionen und die Anrechnung von allfälligem Einkommen kann je nach Reihenfolge der Anrechnung bzw. Berücksichtigung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Im Folgenden wird daher dargelegt, wie die Anwendung des sogenannten Haushaltsdeckels im Burgenland zu vollziehen sein wird.

Vorausgeschickt wird, dass hier die Ansicht vertreten wird, dass unter einer „anteiligen“ Kürzung im Sinne des § 5 Abs. 4 SH-GG nicht eine gleichmäßige Aufteilung der Richtsätze auf alle Personen in der Haushaltsgemeinschaft verstanden wird (bei einem Vierpersonenhaushalt wäre das pro Person je 43,75%). Es ist vielmehr auf die Geldleistungen pro volljähriger Person Rücksicht zu nehmen.

Damit wird auch der allgemeinen Lebenserfahrung Rechnung getragen, dass die beiden Personen mit dem höchsten Richtsatz von 70% regelmäßig die Eltern der anderen sonst im Haushalt lebenden Personen sind und dementsprechend auch für den Großteil der Lebenshaltungskosten aufkommen.

Dies soll bei der anteiligen Aufteilung der Richtsätze besondere Berücksichtigung finden. Bei einem Vierpersonenhaushalt ohne Einkommen würden sich die Richtsätze bei Anwendung des Haushaltsdeckels und einer anteilmäßigen Kürzung dementsprechend so verteilen, dass die ersten beiden Personen der Haushaltsgemeinschaft 53,26% und die beiden weiteren Personen 34,24% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes erhalten würden.

Grundsätzlich ist allerdings zunächst eine Berechnung der Leistungsansprüche unter Berücksichtigung des Einkommens einer oder mehrerer Personen und aller etwaigen zu berücksichtigenden Umständen (Sanktionen, etc.) durchzuführen. Da Sachleistungen nicht vom Haushaltsdeckel erfasst werden sollen, sind diese zunächst in Abzug zu bringen.

Der resultierende Gesamtbetrag der Geldleistungsansprüche aller volljährigen Personen im Haushalt an Geldleistungen ist zu summieren und die Gesamthöhe auf die Überschreitung der gesetzlichen Begrenzung gemäß § 14 in Höhe von 175% des Ausgleichszulagenrichtsatzes zu prüfen.

Bei Geldleistungsansprüchen von insgesamt über 175% ist eine anteilige Kürzung der Geldleistungen pro Person vorzunehmen. Bei der anteiligen Kürzung wird der oben genannten Konstellation (Eltern mit volljährigen Kindern) besonders Rechnung getragen, da im Regelfall die beiden Eltern bereits über ein Einkommen verfügen, während die oftmals gerade erst volljährig gewordenen Kinder in der Regel noch nicht im Erwerbsleben stehen. Dadurch dass die Kürzung anteilig nach den Geldleistungsansprüchen pro Person und nicht nach Köpfen erfolgt, ist es den beiden ersten (am ehesten im Erwerbsleben stehenden Personen) möglich, Einkommen zu erzielen und dennoch eine (wenn auch verringerte) Leistung der Sozialunterstützung zu beziehen. Damit wird auch dem Gedanken der Eingliederung in das Erwerbsleben Rechnung getragen, da die regelmäßig erwerbstätigen Personen nicht durch die Kürzung besonders betroffen sein werden.

Um dies durch ein Beispiel zu verdeutlichen: Bei der Aufteilung nach Köpfen hätte die erste erwerbstätige Person (43,75%) bei einem Einkommen von ca. € 428,00 keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung. In der hier vorgenommenen anteiligen Aufteilung hätte die erste erwerbstätige Person noch Anspruch auf eine Aufstockungsleistung aus der Sozialunterstützung in Höhe von € 283,00. Der Anreiz einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wird daher nicht durch eine Kürzung unter das Einkommen gedämpft.

Anwendung der Begrenzung von Geldleistungen gemäß § 14 in einzelnen Schritten (Grundlage der Berechnung ist der Ausgleichszulagennettorichtsatz für das Jahr 2023 in Höhe von € 1.054,00):

Schritt 1:	<p>Berechnung der Ansprüche auf Leistungen der Sozialunterstützung nach diesem Gesetz (Berücksichtigung von Einkommen, Freibetrag, Sanktionen, ...):</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>Familie mit mtl. Mietkosten € 800,00, Einkommen Vater mtl. € 428,00, Mutter und Kinder ohne Einkommen, alle Voraussetzungen lt. BMSG erfüllt (keine Sanktionen).</i></p> <p><i>Vater: € 737,80 - € 428,00 = 309,80</i> <i>Mutter: € 737,80</i> <i>vollj. Kind 1: € 474,30</i> <i>vollj. Kind 2: € 474,30</i></p>
Schritt 2:	<p>Ansprüche aller volljährigen Personen im Haushalt summieren (mehrere Bedarfsgemeinschaften möglich):</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>€ 309,80 + € 737,80 + € 474,30 + 474,30 = € 1.996,20</i></p> <p><i>> 175 % von € 1.054,00 (€ 1.844,50)</i></p>
Schritt 3:	<p>Sachleistungen in Abzug bringen:</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>a) € 800,00 wird von Familie mtl. an Vermieter bezahlt (> Deckel 175 %)</i></p> <p><i>b) € 800,00 mtl. Sachleistung (Direktzahlung der Behörde an Vermieter)</i> <i>€ 1.996,20 - € 500,00 = € 1.496,20 (< Deckel 175 %)</i> KEINE ANWENDUNG § 11</p>
Schritt 4:	<p>Berechnung des prozentualen Gesamtanspruches:</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>309,80/10,54 = 29 %</i> <i>737,80/10,54 = 70 %</i> <i>474,30/10,54 = 45 %</i> <i>474,30/10,54 = 45 %</i></p> <p><i>= 29 % + 70 % + 45 % + 45 % = 189 % (> Deckel 175 %)</i></p>
Schritt 5:	<p>Kürzung der Geldleistungen in %:</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>175/189 x 29 = 26,85 %</i> <i>175/189 x 70 = 64,81 %</i> <i>175/189 x 45 = 41,67 %</i> <i>175/189 x 45 = 41,67 %</i></p> <p><i>= Gesamt 175 %</i></p>
Schritt 6:	<p>Berechnung der gedeckelten Geldleistungen in €:</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>26,85 x 10,54 = € 283,00</i> <i>64,81 x 10,54 = € 683,10</i> <i>41,67 x 10,54 = € 439,20</i> <i>41,67 x 10,54 = € 439,20</i></p> <p><i>= Gesamt: € 1.844,50</i></p>
	<p>= Auszahlung Geldleistungen 175 % AUSNAHME - dauerhaft arbeitsunfähige Personen: Auszahlung ohne Kürzung <i>z.B. Mutter: € 737,80 anstatt € 683,10</i></p>

Die Anwendung des Deckels kann bei entsprechend großen Haushaltsgemeinschaften dazu führen, dass einige Personen unter die Untergrenze von 20% fallen würden. Als nächster Schritt in der Berechnung ist daher jenen Personen, die weniger als den Richtsatz von 20% erhalten würden, der Differenzbetrag auf 20% zuzuschlagen.

Dies wiederum kann dazu führen, dass die Haushaltsgemeinschaft in der Summe mehr als 175% des Richtsatzes erhalten würde. Das ist in einer Konstellation, in der sämtliche Personen der Haushaltsgemeinschaft unter 20% fallen würden, auch zulässig. Profitiert dagegen nur eine oder einige wenige Personen von der Untergrenze ist der durch die Aufzählung entstandene Überbezug den anderen Personen der Haushaltsgemeinschaft anteilig in Abzug zu bringen, sodass die Summe an Geldleistungen wieder 175% erreicht.

Abs. 2:

Dies wird im Einzelnen jedenfalls auf diejenigen sozialen Einrichtungen zutreffen, bei denen auf Grund besonderer Umstände, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann.

Weiters sehen die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vor, dass besondere Regelungen für Personen in stationären Einrichtungen oder Menschen mit Behinderungen, die in therapeutisch betreuten Wohngemeinschaften leben, nach den Intentionen des Grundsatzgesetzgebers unberührt bleiben sollen. Daran anknüpfend sieht Abs. 3 vor, dass für Personen, die in teilstationären Einrichtungen nach § 17 Z 2 Bgld. SEG 2023 untergebracht sind, grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen ist. Dies ist ua. damit begründet, dass die betroffenen Personen sich ausschließlich auf Grund ihrer Beeinträchtigung in einer bestimmten Einrichtung befinden und in aller Regel keine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft haben. Deshalb kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Haushaltsgemeinschaft ein Ausgleich zwischen bezugsberechtigten Personen, denen der Richtsatz in Höhe von 70% des Ausgleichszulagenrichtsatzes zusteht und jenen, denen lediglich der Richtsatz in Höhe von 45% des Ausgleichszulagenrichtsatzes zusteht, stattfindet. Durch den Begriff „grundsätzlich“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass in Fällen, in denen die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft widerlegt wird, sehr wohl auch der Richtsatz für alleinstehende Personen nach § 13 Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen kann. Bei volljährigen Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 13 Bgld. SEG 2023 (Alten- und Pflegeheime) oder gemäß § 17 Z 1 Bgld. SEG 2023 (vollbetreute Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen) untergebracht sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Wohnbedarf sowie der allgemeine Lebensunterhalt dieser Personen bereits in den genannten Einrichtungen gedeckt werden. § 13 Abs. 3 sieht daher für diese Personen nur mehr eine geringere Leistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende vor („Taschengeld“).

Zu § 15:

In Anlehnung an § 6 SH-GG ist diese Bestimmung als besonderer Tatbestand für außerordentliche Unterstützungsleistungen des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Härtefällen vorgesehen, die im Rahmen der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, jedoch ausschließlich in Form von Sachleistungen gewährt werden können wie zB Umzugskosten, Nachzahlungen Energie, Übernahme von Kautionen, Beteiligung an Begräbniskosten, Lebensmittelgutscheine, Kooperation mit Sozialmärkten, etc.).

Sonderbedarfe auf Grund von Pflegebedürftigkeit sind grundsätzlich über das Pflegegeld gedeckt und können daher nicht über die Härtefallklausel geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Sonderbedarfe auf Grund einer Behinderung, die va. durch Leistungen nach dem Bgld. SHG gedeckt werden.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht, ist einerseits auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen und zweitens ein eher großzügiger Maßstab anzulegen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen zB Kindern die Teilnahme am sozialen Leben ohne Anerkennung als Härtefall nicht möglich wäre oder von Gewalt oder besonderen Lebensumständen betroffenen Personen durch die Anerkennung als Härtefall ein Ausweg aus diesen Lebensumständen ermöglicht wird.

Dennoch ist auf die Subsidiarität von Zusatzleistungen zu achten; eine Anerkennung als Härtefall ist daher insbesondere dann nicht möglich, wenn Kosten durch andere Einrichtungen oder Träger übernommen werden (bzw. auf Antrag der bzw. des Betroffenen aller Wahrscheinlichkeit nach übernommen worden wären).

Abs. 2 stellt klar, dass mit derartigen Leistungen das Ausgleichszulagenniveau überschritten werden darf. Nach Abs. 3 besteht auf Zusatzleistungen kein Rechtsanspruch

In diesem Rahmen ist der vom Bezugsberechtigten nachzuweisende Bedarf von der Behörde ausnahmslos zu prüfen.

Zu § 16:

Die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung wird durch den Bund sichergestellt, indem er den betroffenen Personenkreis gemäß § 1 Z 20 Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen einbezieht (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 4 SH-GG).

Abs. 1:

Abs. 1 sieht daher vor, dass als Tatbestandswirkung eines Bescheides nach § 13 vom Träger der Sozialunterstützung eine Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse für die Dauer der Leistungszuerkennung vorzunehmen ist, soweit nicht ohnehin eine gesetzliche Krankenversicherung auf anderer Grundlage gegeben ist bzw. rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann. Eine bescheidmäßige Erledigung ist damit nicht erforderlich, da die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung als Rechtswirkung des Leistungsbescheids konstruiert ist. Die Übernahme der Kosten für die anfallenden Krankenversicherungsbeiträge erfolgt durch den zuständigen Träger der Sozialunterstützung, die Zuständigkeit für die Abwicklung der Einbeziehung (zB An- und Abmeldung) liegt hingegen bei der Bescheid erlassenden Behörde.

Abs. 2:

Durch Abs. 2 wird - wie sich bereits aus § 13 Abs. 1 ergibt - klargestellt, dass der Brutto-Ausgleichszulagenbetrag um den Krankenversicherungsbeitrag (derzeit 5,1%) zu vermindern ist.

Die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung umfasst nicht die Übernahme allfälliger Selbstbehalte, Kostenanteile, Zuzahlungen oder bundes- bzw. landesgesetzlich geregelter Eigenleistungen bei Aufenthalt oder Behandlungen in Krankenanstalten.

Zu § 17:

In Abs. 1 wird die Schriftlichkeit des Antragstellung normiert, die im Zusammenhang mit § 21 zu lesen ist. Der Antrag auf Sozialunterstützung wird für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit gestellt und lediglich der Leistungsbezug - zwecks Kontrolle- im Sinne des SH-GG wird auf die Dauer von zwölf Monaten befristet.

Liegen die Voraussetzungen für die Weitergewährung von Sozialunterstützung vor, so hat eine Weitergewährung mit erneuter Befristung des Leistungsbezuges auf höchstens zwölf Monate zu erfolgen.

Die bis dato nach dem Vorbild des Bgld. SHG 2000 gesetzlich festgelegten Einbringungsmöglichkeiten wurden im Sinne eines One-Stop-Shops durch die regionalen Geschäftsstellen des AMS erweitert, sodass von einer beim AMS hilfesuchenden Person gleichzeitig auch ein Antrag auf Leistungen der Sozialunterstützung gestellt werden kann. Wird ein Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet und gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht. Im Hinblick auf die vorliegenden sozialen Aspekte und die oft schwierigen Lebensumstände der betroffenen hilfesuchenden Personen wurde die von § 6 Abs. 1 AVG abweichende Regelung getroffen. Es wird der Personenkreis definiert, der einen Antrag stellen kann, wobei jede volljährige hilfesuchende Person ein Recht auf Antragstellung hat. Es ist jedoch auch weiterhin möglich, dass eine Person für alle anderen mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen einen Antrag stellen kann. Dies kann aber nur in Vertretung dieser mit ihr im Haushalt lebenden Personen erfolgen. Daraus ergibt sich, dass zwar über jeden einzelnen Antrag abzusprechen ist, es bedeutet aber nicht, dass einzelne Bescheide ausgestellt werden müssen.

Zu § 18:

Für die Entscheidung über Leistungen der Sozialunterstützung ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Diese richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der hilfesuchenden Person, ohne eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt. Kann auf diese Weise keine Zuständigkeit ermittelt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Leistung der Sozialunterstützung erforderlich ist. Für sich aus der gewährten Leistung ergebende weitere Maßnahmen, ist ebenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die die Leistung gewährt hat.

Zu § 19:

Seitens der Behörde besteht eine Verpflichtung, die Hilfe suchende Person zu informieren, zu beraten und eventuell auch anzuleiten, um es dieser Person zu ermöglichen, Leistungen der Sozialunterstützung ohne Nachteil für sie zu erhalten. Gleichzeitig ist aber auch die Hilfe suchende Person verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken, um eine möglichst rasche Entscheidung der Behörde zu ermöglichen. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich hier vor allem auf die Ermittlung von Tatsachen, ohne die eine Entscheidung der Behörde nicht möglich ist, wie etwa die Bekanntgabe der Einkommensverhältnisse bzw. der Vermögensverhältnisse. Eine erhöhte Mitwirkungspflicht für die Hilfe

suchende Person besteht auch hinsichtlich der Feststellung der Arbeitsfähigkeit. In diesem Zusammenhang hat die Hilfe suchende Person eventuell vorhandene Befunde beizustellen bzw. sich den erforderlichen Untersuchungen zu unterziehen, um die Behörde in die Lage zu versetzen sich über den körperlichen und/oder geistig-seelischen Zustand zu informieren. Als Sanktion für eine mangelnde Mitwirkungspflicht ist vorgesehen, dass die Behörde berechtigt ist, ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch jenen Sachverhalt zugrunde zu legen, der festgestellt werden konnte. Eine Weigerung der Hilfe suchenden Person, ohne triftigen Grund an der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes mitzuwirken, unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Behörde, sodass die Behörde auch zu einer negativen Entscheidung kommen kann. Als triftiger Grund ist ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) zu sehen. Ein derartiges Ereignis ist glaubhaft zu machen. Kommt eine Hilfe suchende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht im erforderlichen Maße nach, so kann die Behörde auf Grund des ihr vorliegenden - möglicherweise unvollständigen - Sachverhaltes entscheiden, wenn sie die Hilfe suchende Person ausdrücklich auf diese Folgen aufmerksam gemacht hat.

Zu § 20:

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Fragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von Gerichten zu entscheiden wären, entweder nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen oder auszusetzen. Die über die Sozialunterstützung entscheidende Behörde wird hier auch an vor einem Gericht geschlossene Vergleiche gebunden. Eine Aussetzung des Verfahrens darf aber nur erfolgen, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit der Leistung nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 21:

Der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit und die Antragstellung können zeitlich voneinander abweichen, maßgeblich ist aber der Zeitpunkt der (erstmaligen) Antragstellung, sodass eine rückwirkende Zuerkennung von Leistungen vor Antragstellung nicht ermöglicht wird. Die Leistungen sind unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 zu gewähren. Bedarfszeitraum ist der tatsächliche und rechtmäßige Aufenthalt im Inland.

Zwecks Beschleunigung der Hilfeleistung, zumal es bei diesen Hilfeleistungen um die Sicherung des Lebensunterhalts geht, wurde die Entscheidungsfrist von sechs Monaten nach dem AVG auf drei Monate in erster Instanz verkürzt. Entscheidungen haben mit den in Abs. 6 vorgesehenen Ausnahmen schriftlich zu ergehen.

Grundsätzlich ist vor Genehmigung von Leistungen der Sozialunterstützung ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen. Erfordert es aber die Situation der Hilfe suchenden Person oder der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der mit ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Person ist eine Soforthilfe vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu leisten, wobei so gewährte Leistungen auf die letztlich nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gewährte Leistung anzurechnen sind.

Ändern sich die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch oder fällt dieser Anspruch gänzlich weg, ist die Leistung neu zu bemessen oder die Leistungen sind einzustellen.

Die Gemeinde, in der ein Antragsteller seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat eine Mitwirkungspflicht im Verfahren zur Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit.

Zu § 22:

Es wurde sichergestellt, dass ein Beschwerdeverzicht nicht wirksam abgegeben werden kann und der Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht kann in Ausnahmefällen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung aufheben. Zuständig für die Entscheidungen über Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden ist das Landesverwaltungsgericht. Weiters wurde der Landesregierung die Möglichkeit einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes eingeräumt, um - da es sich bei Leistungen der Sozialunterstützung um durchaus höhere Beträge handeln kann - ihre Rechtsansicht einer höchstgerichtlichen Klärung zuführen zu können.

Abs. 4 sieht die Revisionsbefugnis des Landes als ein Eintrittsrecht der obersten Behörde nach § 22 VwGG vor.

Zu § 23:

Es sind beispielhaft Umstände angeführt, die der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekannt gegeben werden müssen. Werden derartige Änderungen nicht bekannt gegeben oder wurden bewusst falsche Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen, sind diese zu Unrecht bezogenen Leistungen der Sozialunterstützung auf Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmung rückzuerstatten. Eine Rück-

erstattung in Teilbeträgen kann von der Behörde unter der Voraussetzung, dass diese auf andere Weise nicht möglich ist oder der zur Rückerstattung verpflichteten Person nicht zumutbar ist, bewilligt werden.

Durch die Kürzungen dürfen der Wohnbedarf der oder des Rückerstattungspflichtigen, der Wohnbedarf und der Lebensunterhalt des mit dem Rückerstattungspflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten sowie der Wohnbedarf und der Lebensunterhalt von mit ihren Eltern oder einem Elternteil lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen volljährigen Kindern einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder nicht beeinträchtigt werden. Ein gänzliches Nachsehen kann nur bei Vorliegen der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfolgen.

Auf die Anzeige- und Rückerstattungspflichten sind die Leistungsbezieher bei Zuerkennung der Leistung nachdrücklich hinzuweisen.

Zu § 24:

Es wird hier taxativ aufgelistet, welche Personen ersatzpflichtig hinsichtlich der Leistungen der Sozialunterstützung sind. Ehemalige Leistungsbezieher dürfen auch dann nicht mehr zum Ersatz herangezogen werden, wenn sie sich ein Vermögen auf Grund eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftet haben. Damit gibt es Ersatzpflichten nur mehr bei geschenktem oder ererbtem (o.ä.) Vermögen sowie bei ursprünglich vorhandenem aber nicht verwertbarem Vermögen, wenn eine grundbücherliche Sicherstellung erfolgte.

Geschiedene Ehegatten sowie (frühere) eingetragene Partner und Eltern für ihre minderjährigen und volljährigen Kinder sind, wenn eine entsprechende Unterhaltsverpflichtung besteht, zum Kostenersatz verpflichtet. Um anstelle des ursprünglich anspruchsberechtigten Hilfeempfangenden den Kostenersatzpflichtigen direkt heranziehen zu können, ist eine Legalzession normiert. Ein Anspruchsübergang darf unter den Voraussetzungen des Abs. 3 nicht geltend gemacht werden.

Ein Anspruchsübergang darf nicht geltend gemacht werden, wenn dies wegen des Verhaltens der Person, die Leistungen der Sozialunterstützung in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, gegenüber der gesetzlich unterhaltspflichtigen Person etwa durch eine gröbliche Vernachlässigung nicht gerechtfertigt wäre oder wenn damit insbesondere eine neuerliche Notlage ausgelöst oder eine (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefährdet würde.

Zu § 26:

Es gilt die Verjährungsregelung des § 1497 ABGB. Wurde ein Ersatzanspruch sichergestellt, wird der Ablauf der Frist für die Dauer der Ermittlungen der Behörde zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs gehemmt. Bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person und der Unterhalt ihrer Angehörigen nicht gefährdet werden. Von einer Geltendmachung kann dann gänzlich abgesehen werden, wenn dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten oder ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand zu erwarten sind. Die Hereinbringung der Ansprüche somit in keiner wirtschaftlich vernünftigen Relation zum hierfür notwendigen Aufwand steht. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, mit der ersatzpflichtigen Person einen Vergleich über die Abwicklung und die Höhe des Ersatzes zu schließen. Nach Beurkundung dieses Vergleichs kommen diesem Vergleich die Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches zu. Kommt ein derartiger Vergleich nicht zustande, ist mit Bescheid zu entscheiden.

Zu § 27:

Dieses Gesetz sieht zur Besorgung der sich daraus ergebenden Aufgaben als Träger das Land vor.

Zu § 28:

Wie bereits bisher sieht auch dieses Gesetz einen 50%-igen Beitrag der Gemeinden zu den Kosten der Sozialunterstützung sowie Vorschussleistungen vor.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde die Vorgehensweise rechtlich verankert, dass das Land den jeweiligen Kostenbeitrag von den Ertragsanteilen jeder Gemeinde abzieht.

Zu § 29:

Die Besorgung der Angelegenheiten nach diesem Gesetz fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 30:

Es sind alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden und Zeugnisse im Rahmen eines Verfahrens betreffend die Sozialunterstützung von der Leistung von Verwaltungsabgaben des Landes befreit.

Zu § 31:

Unter Verknüpfungsanfragen im Zentralen Melderegister sind solche im Sinne des § 16a Abs. 3 MeldeG zu verstehen, um Feststellungen für das Vorliegen von Bedarfsgemeinschaften treffen zu können. Das AMS hat zusätzlich zur allgemeinen Mitwirkungspflicht des Abs. 1 bestimmte, für die Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe von Leistungen nach diesem Gesetz sowie für Kostenerstattungs- und Kostenersatzverfahren erforderliche Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Allgemein gilt, dass der Antragsteller die zur Feststellung/Überprüfung des Anspruchs auf Leistungen der Sozialunterstützung erforderlichen Unterlagen selbst vorlegen muss. Mangels Vorlage aller notwendigen Unterlagen im Rahmen der Antragstellung, ist der Antrag grundsätzlich zurückzuweisen (vgl. § 19 zur Informations- und Mitwirkungspflicht).

Ist die Mitwirkung einer Hilfe suchenden, ersatzpflichtigen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Person nicht möglich, ist eine Überprüfung der Angaben dieser Person erforderlich oder ist es aus anderen Gründen unbedingt erforderlich (beispielsweise in Rückzahlungsverfahren), sind die Bestimmungen betreffend Amtshilfe und Auskunftspflichten zu berücksichtigen.

Da jeweils nur die für die Zweckerreichung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wird dem in § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz - DSGVO normierten Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen.

In Abs. 5 sind Dienstgeber in bestimmten Fällen verpflichtet, eine auf eine konkrete Person bezogene Anfrage innerhalb der gesetzten Frist zu beantworten. Insbesondere sind Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Verdienstes für die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden von Bedeutung.

Durch den Abs. 6 sind nun von der Auskunftsverpflichtung auch die Vermieter mitumfasst, sodass diese in bestimmten Fällen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben.

Zu § 32:

Die vorliegende Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für eine Verwendung von personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich der Sozialunterstützung und zur Errichtung einer gemeinsamen Datenverarbeitung für Verfahren betreffend die Sozialunterstützung gemäß Art. 26 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung. Verantwortliche sind jeweils die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden.

Da jeweils nur die für die Zweckerreichung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wird dem in § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz - DSGVO normierten Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen.

Zu § 33:

Es sind taxativ die Fälle aufgelistet, die eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz bilden. Zusätzlich wird die Eintragung eines Belastungs- und Veräußerungsverbot auf vorhandenem Grundbesitz bei laufendem Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz als Verwaltungsübertretung angesehen. Ein solcher Eintrag setzt den Willen der hilfesuchenden Person voraus und impliziert, dass die Grundvoraussetzung gemäß §§ 8 und 9 nicht gegeben ist. Wird ein solcher Eintrag im Grundbuch weiters nicht von der hilfesuchenden Person gemeldet, werden Leistungen nach diesem Gesetz ungerechtfertigt erschlichen.

Zu § 34:

Die periodische Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. der Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungsgemäße Verwendung erfolgt durch eine kurze Befristung von Bescheiden bzw. durch die Auflage im Bescheid an die hilfesuchende Person ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen. Die Kontrolle durch die Behörde wird im Zuge der Vorlage der für die Prüfung notwendigen Informationen und Unterlagen durch die bezugsberechtigte bzw. hilfesuchende Person vorgenommen.

Ausdrücklich klargestellt wird, dass die zuständige Behörde die Art und Anzahl der Kontrollmaßnahmen sowie die Abstände zwischen den einzelnen Kontrollmaßnahmen jeweils auf die besonderen Umstände des Einzelfalls abzustellen hat.

Zu § 35:

Soweit Regelungen in diesem Landesgesetz keine abweichenden Regelungen hinsichtlich der Gewährung der Leistungen der Sozialunterstützung treffen, findet auf das Verfahren vor den Bezirksverwaltungsbehörden das AVG Anwendung.

Zu § 36:

Es wurden die bundesrechtlichen Bestimmungen, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wurde, aufgelistet. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass Verweise auf landesgesetzliche Regelungen als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen sind.

Zu § 37:

Mit dem vorliegenden Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77;
3. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;
4. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 167 vom 30.6.2017 S. 58;
5. Richtlinie 2021/1883/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021 S. 1.

Zu § 38:

Abs. 1 erklärt, dass auf anhängige Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind.

Abs. 2 stellt im Sinne des § 10 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sicher, dass bisherige Bescheide jedenfalls spätestens sechs Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die neue Rechtslage anzupassen sind, auch wenn sie keine Befristung enthalten oder ihre Befristung über den genannten Zeitraum hinausläuft. Im Sinne einer möglichst weitreichenden Kontinuität, wird die Überleitung bisheriger Bescheide nach dem Bgld. Sozialunterstützungsgesetz in den Rechtsrahmen dieses Landesgesetzes binnen dieser Frist festgelegt.

Um dem Grundsatz des Vertrauens in die Rechtssicherheit in die bereits gewonnene Rechte von Leistungsbeziehern Rechnung zu tragen, legt Abs. 3 fest, dass eine allfällige Minderung oder ein allfälliger Entfall der bisher zuerkannten Leistung erst später, nämlich ab 1. Jänner 2025 greifen wird.

Sollte die Neubemessung nach Abs. 2 jedoch zu einer Leistungserhöhung im Vergleich mit der bisher zuerkannten Leistung führen, so ist gemäß Abs. 4 die Differenz ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nachzuzahlen.

Bei Entscheidungen über Kostenersatz- und Rückerstattungsansprüche auf Grund von Leistungen der Sozialunterstützung aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, wird eine Rückwirkung dieses Landesgesetzes normiert (Abs. 5).

Da auch bestehende privatrechtliche Vereinbarungen auf Grund des § 10 Abs. 3 SH-GG nach Maßgabe der neuen Rechtslage zu prüfen sind, wird mit Abs. 6 sichergestellt, dass derartige privatrechtliche Vereinbarungen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten.

Zu § 39:

Dieses Gesetz soll mit 1. April 2024 in Kraft treten. Erforderliche Verordnungen können bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen und auch rückwirkend erlassen werden.